

20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
1	247	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (22.08.2023)</p> <p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) dankt für die Beteiligung zu dem Anhörungsentwurf der o.g. Änderung, und bittet, die späte Rückmeldung zu entschuldigen.</p> <p>Das MLW nimmt zu den Planungsunterlagen nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung.</p>	Kenntnisnahme
1	248	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (22.08.2023)</p> <p>I. Raumordnung</p> <p>Vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes begrüßt das MLW, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken mit dem vorliegenden Entwurf der 20. Änderung des Regionalplans die bisherige regionalplanerische Vorbehaltskulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem Jahr 2010 um fünf weitere Vorbehaltsgebiete mit einer Fläche von ca. 180 ha, die durch eine Abfrage bei den Kommunen ermittelt wurden, erweitert. Damit erhöht sich bereits im Vorfeld der Regionalen Planungsoffensive die als Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festgelegte Fläche in der Region auf ca. 288 ha. Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive folgen dann die Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie.</p>	Kenntnisnahme
1	249	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-</p>	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Württemberg (22.08.2023) 1. Zu Plansatz 3.1.1 Z (2) Abs. 2 Satz 2</p> <p>Das MLW sieht die im Satz zur Zulässigkeit von mit den Photovoltaikanlagen im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen enthaltene Abstimmungsklausel mit dem Regionalverband kritisch. Das Vorliegen einer Ausnahme- bzw. Zulässigkeitsvoraussetzung darf nicht von der Zustimmung des Plangebers abhängig gemacht werden, sondern muss sich aufgrund der erforderlichen Bestimmtheit der Festlegung vom Zieladressaten aus der Festlegung selbst erkennen lassen. Das MLW hält es daher für geboten, von der Abstimmungsklausel abzusehen. Dies entspricht auch der Festlegung in Plansatz 4.2.3.4 G (2) wonach in Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen generell nicht als funktionswidrige Nutzungen betrachtet werden. Es wird daher dringend gebeten, die Worte „in Abstimmung mit dem Regionalverband“ aus dem Plansatz zu streichen. Die Streichung führt nach Auffassung des MLW nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, so dass die Streichung ohne die Durchführung einer erneuten Beteiligung erfolgen kann.</p>	<p>Zustimmung Die Worte "in Abstimmung mit dem Regionalverband" wurden aus dem Plansatz gestrichen.</p>
1	250	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (22.08.2023) 2. Zu Plansatz 4.2.3.4 G (2) Satz 1</p> <p>Die Formulierung „Auf kommunalen Antrag können vorhabenbezogen Vorbehaltsgebiete für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt werden“ ist irreführend, da ein kommunaler Antrag rechtlich</p>	<p>Zustimmung Die vorgeschlagene Formulierung wurde im Kern übernommen.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>nicht erforderlich ist und für diese fünf Vorbehaltsgebiete auch keine erneuten regionalplanerischen Festlegungen mehr geplant sind. Wir regen daher an, den Satz umzuformulieren. Beispielsweise wäre die Formulierung „In der Raumnutzungskarte werden Vorbehaltsgebiete für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt“ denkbar. Dabei würde auch ein Bezug zur Raumnutzungskarte hergestellt. Eine solche oder entsprechende Änderung führt nach Auffassung des MLW nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, so dass diese ohne die Durchführung einer erneuten Beteiligung erfolgen kann.</p>	
1	251	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (22.08.2023) 3. Hinweise zur Begründung</p> <p>In der Begründung fehlen bislang Ausführungen bezüglich der Regelung in Plansatz 3.1.1. Z (2) Abs. 2 Satz 2 (bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen). Wir regen an, die Begründung diesbezüglich noch zu ergänzen.</p> <p>Wir regen an, auf Seite 3 der Begründung im ersten Absatz die Bezeichnung des Gesetzes, mit dem § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB geändert wurde, zu präzisieren (Artikel 1 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BGBl. 2023 I Nr. 6).</p>	<p>Zustimmung Die Begründung wurde um Ausführungen zur Regelung in Plansatz 3.1.1. Abs. 2 Satz 2 ergänzt.</p> <p>Zustimmung Die Begründung wurde hinsichtlich der Gesetzesbezeichnung präzisiert.</p>
1	252	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (22.08.2023) Wir weisen darauf hin, dass die Begründung gemäß § 10 Absatz 3</p>	<p>Zustimmung Die zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet und die</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>ROG i.V.m. § 2a Absatz 6 LpIG auch eine „zusammenfassende Erklärung“ und eine Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen enthalten muss.</p>	<p>Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht dargestellt (siehe Kapitel 6.2 Umweltbericht). Dem Gremium werden die Dokumente zum Satzungsbeschluss vorgelegt.</p>
1	253	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (22.08.2023) 4. Hinweise zu § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LpIG für die Regionale Planungsoffensive</p> <p>Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LpIG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich und aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Diese Anmerkungen werden bei den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive berücksichtigt.</p>
1	254	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (22.08.2023) „Unverzüglich“ im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LpIG bedeutet dabei „ohne schuldhaftes Zögern“. Da die Vorschrift durch das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive in das LpIG aufgenommen wurde, sollen die Regionalen Grünzüge auch in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive überprüft und geöffnet werden. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:</p> <p>Der Regionalverband hat das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien in seiner Abwägung mit den berührten öffentlichen und privaten Belangen nach § 7 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz</p>	<p>Zustimmung Im Rahmen der Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie der Regionalen Planungsoffensive wird die bisher bestehende Ausnahmeregelung nach den Vorgaben des § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LpIG geändert und angepasst. Um die zeitnahe Umsetzung der fünf Vorbehaltsgebiete auf Ebene der Bauleitplanung nicht zu verzögern, wird auf eine erneute Änderung der Plansätze im Zuge der 20. Änderung verzichtet.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>(ROG) zu berücksichtigen. Auch das Ergebnis der Umweltprüfung sowie der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 2 EEG stellt die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien heraus, indem nunmehr geregelt ist, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Notwendigkeit, im Einzelfall nach gerechter Abwägung aller berührten Belange zu entscheiden, ist gleichwohl durch das Inkrafttreten des § 2 EEG nicht obsolet geworden. Die Einbringung erneuerbarer Energien in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als „vorrangiger Belang“ im Sinne des § 2 Satz 2 EEG bedeutet insbesondere nicht, dass damit alle anderen Belange in jedem Einzelfall weggewogen werden können und müssen.</p> <p>Durch § 2 EEG wird jedoch das Gewicht, das der Nutzung erneuerbarer Energien als Abwägungsbelang zukommt, erheblich gesteigert. Die besondere Gewichtung der erneuerbaren Energien kann nunmehr bewirken, dass gegenläufige Belange leichter überwunden werden können.</p> <p>Eine Möglichkeit, den gegenläufigen Belangen Rechnung zu tragen, ist, die Öffnung der Regionalen Grünzüge an Bedingungen bzw. Voraussetzungen zu knüpfen. Bei der Gestaltung solcher beschränkenden Festlegungen muss aber dem besonderen Gewicht</p>	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden. Werden die Regionalen Grünzüge nicht vollständig geöffnet, sondern an beschränkenden Festlegungen geknüpft, so ist jede dieser beschränkenden Festlegungen zur Wahrung anderer Belange sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtschau mit dem durch § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG in Verbindung mit § 2 EEG vorgegebenen Gewicht der erneuerbaren Energien abzuwägen. Diese Abwägung ist in der Begründung für jede dieser beschränkenden Festlegungen einzeln als auch in ihrer Gesamtschau zu dokumentieren. Die Begründung, warum andere Belange vorgehen, muss künftig sorgfältiger sein und bei einschränkenden Festlegungen insbesondere erkennen lassen, dass die eingestellten Belange den erneuerbaren Energien grundsätzlich vom Rang her gleichwertig waren und im Einzelfall überwogen haben. Das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien wird im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den Einfluss der Vorschriften des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG und des § 2 EEG auf die Festlegungen des geltenden LEP hinweisen. Zwar sollen nach Plansatz 5.1.3 Abs. 2 (Z) HS 2 des LEP die Regionalen Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Aus dem Auftrag des § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG zur Öffnung der Grünzüge ergibt sich jedoch, dass Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen mehr sind. Daher können beschränkende Festlegungen nicht allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs begründet werden, sondern nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange (s.o.). Nicht mehr die Rechtfertigung der Öffnung der Grünzüge steht im Vordergrund,</p>	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		sondern die Rechtfertigung etwaiger Beschränkungen für die Wind- und Solarenergie. Bei der Ausgestaltung beschränkender Festlegungen ist dementsprechend auch darauf zu achten, dass der Bezug zum geschützten Belang gewahrt wird und überschießende Beeinträchtigungen der erneuerbaren Energien, die sich nicht mehr aus dem Schutz des Belangs rechtfertigen lassen, vermieden werden.	
1	255	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (22.08.2023)</p> <p>II. Denkmalpflege</p> <p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen tritt als oberste Denkmalschutzbehörde der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 7. Juli 2023 bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannte Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor, Belange des Denkmalschutzes werden in dem Standortdatenblatt des Umweltberichtes thematisiert.</p>
1	256	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (22.08.2023)</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2	99	<p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW (01.06.2023)</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung bei der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.</p> <p>Die Energieabteilung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Zur Erreichung der Landesklimaschutzziele einer Treibhausgasminderung von 65 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 sowie der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 nach § 10 Abs. 1 KlimaG sind enorme Anstrengungen erforderlich. Insbesondere auch beim Ausbau der Solar- und Windenergie als mengenmäßig tragenden</p>	<p>Der § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG wurde im November 2022 in das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive in das LplG aufgenommen, um innerhalb der Teilfortschreibungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien die notwendige planerische Umsetzung zu erreichen. Die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde bereits 2021 inhaltlich vorbereitet und das Verfahren weit vor Inkrafttreten des Begleitgesetzes eingeleitet. Mit dieser Regionalplanänderung werden die Öffnung der Regionalen Grünzüge für FFPV-Anlagen an fünf Einzelstandorten im Umfang von 180 ha</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Säulen der Energiewende. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung eine Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eingerichtet, welche Voraussetzungen für einen schnellen und entbürokratisierten Ausbau der erneuerbaren Energien schafft. Als eine Maßnahme wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 u. a. die unverzügliche Öffnung der regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG) verabschiedet.</p>	<p>ermöglicht und darüber hinaus allgemeingültige Ausnahmetatbestände in Regionalen Grünzügen deutlich ausgeweitet.</p>
2	100	<p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW (01.06.2023) Die in der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken dargestellte Umsetzung sieht außerhalb der entsprechenden Raumordnungsgebieten jedoch lediglich eine ausnahmsweise Zulassung für Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen vor. Daher bitte ich Sie um eine Überarbeitung des Regionalplanentwurfs entsprechend des gesetzlichen Auftrages nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG und im Sinne des § 2 EEG.</p>	<p>Im Oktober 2022 wurden die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive gefasst. Mit diesen Teilfortschreibungen sollen die gesetzlich festgelegten Flächenziele umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Verfahren wird die Öffnung der Regionalen Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG und die besondere Gewichtung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG betrachtet. Dies wurde in den Unterlagen nochmals deutlich hervorgehoben. Daher sehen wir eine Überarbeitung des Regionalplanentwurfs als nicht notwendig an. Diese Vorgehensweise wurde durch die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen bestätigt.</p>
2	101	<p>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW (01.06.2023) Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass ich die in der Begründung getroffene Aussage, dass es „kaum voraussetzende Standortkriterien“ für die Freiflächen-Photovoltaik gäbe, nicht teile. Denn neben den von Ihnen genannten Punkten der Flächenverfügbarkeit und Umsetzungsbereitschaft des Flächeneigentümers spielen</p>	<p>Da dem Regionalverband die fünf FFPV-Projekte über die Kommunen gemeldet wurden und die Umsetzungsbereitschaft bestätigt wurde, sehen wir weitere Standortkriterien als nicht notwendig an. Die EEG-Flächenkulisse sowie Möglichkeiten eines Netzanschlusses sind keine Kriterien, auf deren Grundlage konkrete regionalplanerische Festlegungen getroffen werden müssen.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		insbesondere die Vergütbarkeit nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Flächenkulisse) und die Möglichkeiten zum Netzanschluss bzw. für sog. PPA-Anlagen die Flächengröße eine Rolle. Insofern rege ich an, diese Aspekte bei der Planung auch zu berücksichtigen.	
3	143	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (12.07.2023)</p> <p>Mit o.a. Schreiben legen Sie gemäß §12 Abs. 2 LplG den Entwurf der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zur Beteiligung vor und bitten um Stellungnahme. Ziel der Änderung ist die Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1.</p>	Kenntnisnahme
3	144	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (12.07.2023)</p> <p>Aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange kann festgestellt werden, dass sich die geplanten Freiflächenphotovoltaikvorhaben Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg und Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim innerhalb von dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecken samt Sicherheitskorridor befinden.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich der Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim in unmittelbarer Nähe zur Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen und im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Niederstetten. Der Solarpark östlich Schwäbisch-Hall Sulzdorf befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe zur Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen.</p>	Es wird den planenden Gemeinden empfohlen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bei den Bauleitplanverfahren zu den FFPV-Anlagen zu beteiligen. Die angesprochenen Fragestellungen können auf regionalplanerischer Ebene nicht geklärt werden.

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren kann es hier zu Restriktionen und Auflagen bis hin zu Ablehnungen der konkreten Vorhaben kommen.	
3	145	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (12.07.2023)</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-142-22-ROG zu informieren und im weiteren Verfahren unter Angabe meines Zeichens zu beteiligen.</p>	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird bei weiteren Verfahren beteiligt.
4	60	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Referat ST Sachgebiet ST II Anlagenschutz (17.07.2023)</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen die vorgelegten Planänderungen bzw. Plananpassungen keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2023).</p> <p>Eine weitere Beteiligung meiner Behörde an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
5	58	<p>Deutscher Wetterdienst Liegenschaftsmanagement (14.07.2023)</p> <p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände, Bedenken oder Hinweise.</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Hinweis: Bitte senden Sie Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de. Sie helfen dem DWD damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	Die angegebene E-Mail-Adresse wird in unseren Verteiler aufgenommen.
6	82	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (03.04.2023)</p> <p>Anlässlich der Neuerungen aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) möchten wir Ihnen folgende ergänzende Informationen und Hinweise zu unsere Stellungnahme vom 15.07.2022 zukommen lassen. Diese betreffen den aktuellen Sachstand bezüglich Photovoltaikanwendungen an Bundesautobahnen und geben einen Ausblick auf das weitere Vorgehen bei geplanten Errichtungen von PV-Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannte Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor.</p>
6	83	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (03.04.2023)</p> <p>Grundsätzlich gilt weiterhin - längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG). Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sind in die zeichnerische Darstellungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In den nachfolgenden Bauleitplan-bzw. Baugenehmigungsverfahren für die FFPV-Projekte wird die Anbauverbotszone thematisiert und konkrete Fragen der Modulgestaltung bzw. - aufstellung sowie der Flächenzuschnitt festgesetzt.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>eines Flächennutzungsplans bzw. auf diesem basierendem Bebauungsplans, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen. Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es jedoch immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Weitere Informationen zu dem grundsätzlichen Thema „Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach dem EEG unter Inanspruchnahme der Anbauverbotszone“ finden Sie auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes. Diese Erleichterung sieht wie oben genauer ausgeführt weiterhin eine Einzelfallentscheidung vor, die eine Anhörung des Fernstraßen-Bundesamtes sowie der Autobahn GmbH im weiteren Verfahren erforderlich macht.</p>	
6	84	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest (03.04.2023) Wir bitten Sie daher , die Autobahn GmbH weiterhin zu beteiligen.</p>	Die Autobahn GmbH wird bei weiteren Verfahren beteiligt.

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
7	21	<p>Eisenbahn-Bundesamt (14.04.2023) Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Eine Blendwirkung möglicher PV-Anlagen gegenüber den Triebfahrzeugführern ist zu vermeiden. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Blendwirkung kann nur im Rahmen der Bauleitplanverfahren bzw. der Baugenehmigungsverfahren ermittelt und bewertet werden. Die DB Netz AG und die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurden am Verfahren beteiligt.</p>
8	56	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (13.07.2023) Gegen die 20. Änderung des Regionalplanes-Franken 2020 „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“ bestehen von Seiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) grundsätzlich keine Bedenken. Die Belange der WSV sind durch die aktuellen Änderungen nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
9	85	<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (04.04.2023) Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor. Die Anmerkungen</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.07.2022. In zukünftigen Verfahren können Sie gerne die zuständigen unteren Flurbereinigungsbehörden bei den Landratsämtern direkt beteiligen und auf eine Beteiligung des LGL verzichten.	darin wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.
9	86	<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (04.04.2023)</p> <p>Mail vom 24.04.2023:</p> <p>Wie telefonisch besprochen möchte ich hiermit unsere Stellungnahme zur Beteiligung an der 20. Änderung des Regionalplan Heilbronn-Franken ergänzen bzw. ändern. Wir haben nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen, bitten allerdings darum bei zukünftigen Verfahren weiterhin beteiligt zu werden. Ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren und bitte um Entschuldigung für etwaigen Mehraufwand durch die Änderung. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das LGL wird bei zukünftigen Verfahren weiterhin beteiligt.</p>
10	44	<p>Regierung von Unterfranken (07.07.2023)</p> <p>Die Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde – bedankt sich für die Beteiligung im Verfahren zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und erhebt keine Einwendungen. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11	121	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023)</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
11	122	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023) Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Kenntnisnahme
11	123	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023) Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrbbw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Belang Boden wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Eine tiefergehende Berücksichtigung muss im Bauleitplanverfahren erfolgen.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrbbw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	
11	125	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023) Mineralische Rohstoffe</p> <p>Der östliche Teil des Plangebietes „Solarpark westlich von Gemmingen“ (Gebiet Nord) liegt in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen, Kalksteinendes Oberen Muschelkalks sowie im potenziellen Erweiterungsgebiet des in Betrieb befindlichen Steinbruches Gemmingen (RG 6819-1) der Firma Klaus Reimold GmbH. Das Rohstoffvorkommen wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Für alle weiteren Flächen sind von rohstoffgeologischer Seite zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband hat das Vorgehen mit der Gemeinde Gemmingen und der Firma Klaus Reimold GmbH abgestimmt. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung seitens der Gemeinde Gemmingen und der Firma Klaus Reimold GmbH vorgetragen.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRBGeodatendienst(LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahemineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrbbw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrbbw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p>	
11	126	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023) Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme
11	127	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023) Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten der hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrbbw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p>	
11	128	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023)</p> <p>Auf die Lage der folgenden Planflächen innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten wird hingewiesen:</p> <p>- Planfläche 20Ä-SO1 "westlich Fürfeld" in Bad Rappenau, Gemarkung Fürfeld liegt innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes "Zweckverband WVG Mühlbach(BBR Eselsbrunnen)" (LUBW-Nr. 125034; Datum der Rechtsverordnung:21.10.1993).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Belang Wasserschutzgebiet ist im Umweltbericht thematisiert, eine tiefergehenede Betrachtung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>- Planfläche 20Ä-SO2 "südlich Höchstberg" in Gundelsheim, Gemarkung Höchstberg liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes "Gundelsheim-Höchstberg"(LUBW-Nr. 125050; Datum der Rechtsverordnung: 09.08.1993).</p> <p>- Planfläche 20Ä-SO4 "südlich Dittigheim" in Tauberbischofsheim, Gemarkung Dittigheim und Dittwar liegt innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes "Dittwar/Königheim/Gissigheim/Heckfeld/Oberlauda" (LUBW-Nr. 128208; Datum der Rechtsverordnung: 22.07.1994).</p>	
11	129	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023) Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind im Bereich der Plangebiete beim LGRB nicht bekannt.</p>	Kenntnisnahme
11	130	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023) Aktuell finden in den Plangebieten keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme
11	131	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023) Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme
11	132	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (04.07.2023)</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
12	113	<p>Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (30.06.2023)</p> <p>Gegenstand der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist die Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaik-anlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1.</p> <p>Mit der 20. Änderung des Regionalplans sollen in der Region Heilbronn-Franken folgende fünf Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld - Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg - Solarpark westlich von Gemmingen? Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim - Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf <p>Der Entwurf wurde in der vorliegenden Fassung am 24. März 2023 von der Verbandsversammlung als Anhörungsentwurf zur Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) beschlossen. Vor</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung.	
12	114	<p>Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (30.06.2023)</p> <p>Im Kontext einer möglichst zielkonfliktfreien Regionalplanungsänderung wollen wir auf die forstrechtlich und forstfachlich relevanten Aspekte in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen hinweisen. Unserer Einschätzung nach lassen sich somit später mögliche Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernissen vermeiden.</p>	Kenntnisnahme
12	115	<p>Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (30.06.2023)</p> <p>Eine forstrechtliche und forstfachliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass bei vier von fünf geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photo-voltaikanlagen, keine Waldflächen gem. § 2 LWaldG unmittelbar betroffen sind. Hier tritt i. d. R. eine mittelbare Waldbetroffenheit hinsichtlich der Waldabstandsthematik zu Tage. Aus diesem Grund möchten wir bereits auf dieser Planungsebene über die Waldabstandsthematik und die hieraus resultierenden Gefahren und Konflikte informieren (s. „Hinweise zu an Wald angrenzende PV-Anlagen“).</p>	Kenntnisnahme
12	116	<p>Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (30.06.2023)</p> <p>Sofern bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen auch Waldflächen überplant werden, sind von der 20. Änderung des Regionalplans auch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Hier wird auch der gesetzliche Waldabstand berücksichtigt.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		forstrechtliche Belange berührt. Auf Ebene der Regionalplanung muss allerdings primär sichergestellt werden, dass solche Vorbehaltsgebiete mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sind.	
12	117	<p>Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (30.06.2023)</p> <p>Das geplante Vorbehaltsgebiet „Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg“ überplant an seiner südlichsten Grenze Wald. Es handelt sich um eine etwa 750 m² große „Wald-Nase“, welche unmittelbar mit dem südlich an das Vorbehaltsgebiet angrenzenden Wald verbunden ist. Aufgrund der direkten Verbindung sowie der Baumartenzusammensetzung ist die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG gegeben. Darüber hinaus ist diese Waldfläche als gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop „Feldgehölz am Ilgenberg“ kartiert. Die Ausweisung als Offenlandbiotop steht der Waldeigenschaft nicht entgegen!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das geschützte Offenlandbiotop wurde im Umweltbericht behandelt.</p>
12	118	<p>Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (30.06.2023)</p> <p>Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass eine Waldinanspruchnahme zugunsten von Photovoltaikanlagen aufgrund der fehlenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz und Bundesnaturschutzgesetz nicht möglich ist. Aus diesem Grund empfehlen wir das Vorbehaltsgebiet „Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg“ entsprechend anzupassen und die Waldfläche / Offenlandbio-top auszusparen.</p>	<p>Das geschützte Offenlandbiotop ist im Rahmen der Bauleitplanung planungsrechtlich zu sichern. Eine Aussparung der 750 qm kleinen Fläche ist auf regionaler Ebene aufgrund des Maßstabs nicht darstellbar.</p>
12	119	<p>Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (30.06.2023)</p> <p>Hinweise zu an Wald angrenzende PV-Anlagen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Hinweise sind auf Ebene der Bauleitplanung zu</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Forstrechtliche/-fachliche Belange sind - wie bereits angesprochen - indirekt betroffen, wenn PV-Anlagen an Waldflächen angrenzen. Für diesen Fall bitten wir bereits jetzt, folgende Anmerkungen/Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. - Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. her-abfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (IsWa) aus dem-Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. - Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). 	<p>berücksichtigen. Die Stellungnahme wird hierzu den betroffenen Kommunen zur Verfügung gestellt.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solar-anlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (? Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wie-derum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <p>- Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandstreifen zu erreichen.</p> <p>- Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.</p> <p>- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§</p>	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.? Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zu-künftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung werden grundsätzlich die einzelfall-bezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topographie, Standort, Baumarten, Struktur des umliegenden Bestandes) berücksichtigt. Möglichkeiten einer evtl. Reduktion des Waldabstandes werden dabei geprüft.</p>	
12	120	<p>Regierungspräsidium Freiburg mit Abteilung 8 Forstdirektion (30.06.2023) Die örtlich zuständigen unteren Forstbehörden erhalten hiervon Kenntnis.</p>	Kenntnisnahme
13	175	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im Regionalplanänderungsverfahren und nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und aus Sicht der Abteilungen 3, 4, 5 und 8 – Landwirtschaft, Mobilität, Verkehr, Straßen, Umwelt und Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p>	Kenntnisnahme
13	176	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Raumordnung Vor dem Hintergrund der sog. Energiewende ist eine frühzeitige Änderung des Regionalplans zu einer erleichterten Planung von</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Photovoltaik aus unserer Sicht ein wichtiger Beitrag zu ihrem Gelingen und wird begrüßt. Mit der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 soll im Hinblick auf die noch folgende Teilfortschreibung Solarenergie eine rasche Umsetzung von derzeit angefragten Projekten ermöglicht werden.</p>	
13	177	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Raumordnung I. Änderung des Plansatzes 3.1.1 Wir unterstützen die Streichung der Alternativenprüfung, da sie sich in der praktischen Umsetzung nicht bewährt hat. Außerdem ist zumindest auf der Ebene der Bauleitplanung eine Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichts verpflichtend, sodass eine doppelte Prüfung zukünftig wegfällt. Gleichwohl regen wir an, die Begründung stellenweise zu ergänzen, um die Anwendung und Auslegung klarzustellen und zu erleichtern. Unter anderem sollte erklärt werden, wie die Voraussetzung „in Abstimmung“ mit dem Regionalverband zu verstehen ist oder welche Nutzungen beispielsweise unter stromintensiv fallen.</p>	<p>Zustimmung Die Voraussetzung "in Abstimmung mit dem Regionalverband" wurde aus dem Plansatz gestrichen. Darüber hinaus wurden in der Begründung entsprechende Änderungen zur Erläuterung der ebenfalls zulässigen Bauwerke vorgenommen. Weiter wurden in der Begründung Erläuterungen aufgenommen, was unter stromintensiv zu verstehen ist. Nutzungen, die unter stromintensiv fallen: Gewerbe- und Industriegebiete (IGD-Schwerpunkte), klassische bauleitplanerisch festgesetzte Gewerbegebiete, sowie darüber hinaus Nutzungen wie Rohstoffabbauflächen oder Kläranlagen. Eine entsprechende Erklärung wurde in die Begründung aufgenommen.</p>
13	178	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Raumordnung Außerdem legt der letzte Satz der neuen Ausnahmeregelung mit der Formulierung „sollen“ nahe, dass es zu Ausnahmen hinsichtlich des Vorrangs gegenüber der Landwirtschaft kommen kann. Aus unserer Sicht bietet sich eine Klarstellung an, ob eine Ausnahme gewollt ist und wenn ja unter welchen Voraussetzungen. Die Erweiterung der Ausnahme, Photovoltaik im direkten räumlichen Zusammenhang zu IGD-Schwerpunkten und sonstigen gewerblichen</p>	<p>Zustimmung In der Begründung wurde klargestellt, dass diese Formulierung keine Ausnahmeregelung bedingt.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>und öffentlichen Nutzungen zu zulassen, ist nach unserer Auffassung sinnvoll und wird daher unterstützt. Hierdurch wird nämlich das Problem der bereits häufig ausgereizten Netzkapazität umgangen.</p>	
13	179	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Raumordnung II. Klarstellung des Plansatzes 3.2.3.3 Die Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit der sog. Agri-Photovoltaik wird vollumfänglich begrüßt.</p> <p>Die Bezugnahme auf die DIN spec 91434 „AgriPhotovoltaik – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ stellt sicher, dass eine landwirtschaftliche Nutzung immer noch gewährleistet ist.</p> <p>Soweit bei der Tierhaltung die DIN spec 91434 „AgriPhotovoltaikanlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ nicht greift, kann von Agri-Photovoltaik erst ausgegangen werden, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht. Das ist hinsichtlich des Schutzzwecks der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zweckmäßig.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Begründung wurde zu dem Thema landwirtschaftlich Tierhaltung nochmals konkretisiert.</p>
13	180	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Raumordnung III. Vorbehaltsgebiete im Einzelnen Die Ausweisung weiterer Vorbehaltsgebiete erachten wir aufgrund des Flächenziels nach § 21 KlimaG für sinnvoll. Auch begrüßen wir das umsetzungsorientierte Vorgehen des Regionalverbands. Nach den vorliegenden Unterlagen sind die in der 20. Regionalplanänderungen ausgewiesenen Gebiete mit den Trägern der Bauleitplanung und Projektieren abgestimmt, sodass eine zeitnahe Umsetzung und</p>	<p>Zustimmung In der Teilfortschreibung Solarenergie im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive werden weitere Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen ausgewiesen und eine tiefergehende Betrachtung der bisher vorhandenen Ausnahmeregelung durchgeführt.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Realisierung der Projekte in Aussicht gestellt wird. In der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Solarenergie sollen noch weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikprojekte ausgewiesen werden. Eine Abfrage nach Projekten bei den Kommunen läuft derzeit. Vor diesem Hintergrund sehen wir die bisher ausgewiesenen Gebiete als nicht abschließend. Wir werten die 20. Regionalplanänderung als ersten Schritt, um Projekte, die nach derzeitiger Rechtslage noch nicht möglich wären, sehr schnell umsetzen zu können</p>	
13	181	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>	Kenntnisnahme
13	182	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.	
13	183	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (3) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p>	Kenntnisnahme
13	184	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	
13	185	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.	Kenntnisnahme
13	186	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO ₂ -Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom ¹ . (1 Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf .)	Kenntnisnahme
13	187	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>(7) Durch die vorliegende Regionalplanänderung möchte der Regionalverband die Flächenobergrenze für Ausnahmeregelungen in den Regionalen Grünzügen von 5 auf 10 ha anheben und eine ergänzende Regelung für die Direktversorgung von stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen durch FF-PV-Anlagen schaffen. Darüber hinaus sollen 5 ausgewählte, großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen ermöglicht werden. Es ist u.a. davon auszugehen, dass bereits bestehende Anlagen, die unter der bisherigen Flächengrenze von 5 ha errichtet wurden, zumindest teilweise nach Anheben der Obergrenze auf 10 ha bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erweitert werden.</p>	
13	188	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den Vorgaben in § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG BW die Regionalen Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaik-anlagen geöffnet werden sollen. Die Umsetzung dieser gesetzgeberischen Vorgabe wird unserer derzeitigen Ansicht nach nicht durch die Erweiterung der Ausnahmeregelung in ausreichendem Maße gewährleistet. Die Klärung der Frage, ob die Ausnahme in der nach der vorliegenden Regionalplanänderung geplanten Fassung zur Erfüllung der Vorgabe des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG genügt, muss allerdings aus unserer Sicht nicht im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung erfolgen. Die Klärung sollte dann aber im Rahmen der sich ebenfalls im Verfahren befindlichen Teilfortschreibung Solarenergie stattfinden.</p>	<p>Zustimmung Der Sachverhalt Öffnung der Regionalen Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG BW wird im Rahmen der Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie der Regionalen Planungsoffensive behandelt.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
13	189	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Die Ermöglichung fünf konkreter Vorhaben durch Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen wird von der Stabsstelle befürwortet. Insbesondere großflächige FF-PV-Anlagen sind von erheblicher Bedeutung für das schnelle Erreichen der Treibhausgasneutralität. Über die aktuell geltende Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik wäre eine Umsetzung dieser Anlagen nicht möglich.</p>	Kenntnisnahme
13	190	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Weiter ist hervorzuheben, dass die Regionalplanänderung zur Erreichung des 0,2% Flächenziels für Photovoltaik, das in § 21 KlimaG BW verankert ist, beiträgt. Außerdem begrüßen wir die Klarstellung in Plansatz 3.2.3.3 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ zur Bewertung von Agri-PV.</p>	Kenntnisnahme
13	191	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Landwirtschaft Da wir uns bereits in den Vorjahren ausführlich in die Fortschreibungen und Überlegungen des Regionalverbandes HNF zum Thema PV eingebracht haben, verweisen wir auf die früheren Stellungnahmen (beginnend 2009) mit grundsätzlichen Anmerkungen zu den landwirtschaftlichen Belangen. Viele unsere damaligen Aussagen gelten nach wie vor oder sogar um so mehr – die anhaltenden Krisen zeigen deutlich die Bedeutung einer regionalen Ernährungssicherstellung. Damals wie heute – und auch in Zukunft – ist eine leistungsfähige und</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen. Gerade diese Standorte wurden und werden aber häufig für die Siedlungsentwicklung und bei Infrastrukturmaßnahmen sowie für den Eingriffs-Ausgleich beansprucht. So ging in den letzten Jahrzehnten die Zunahme der Siedlungsflächen überwiegend zu Lasten der landwirtschaftlichen Fluren; laut Statistik stieg der tägliche Flächenverbrauch in BW wieder deutlich an und ist weit von der „Nettonull“ entfernt. Der Regionalverband HNF ist sich dessen bewusst und benennt diese Problematik auch.</p>	
13	192	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Landwirtschaft</p> <p>Den aktuellen Vorgaben zum Klimaschutz folgend, werden vom RV HNF mit der 20. Änderung nun jedoch Festlegungen getroffen, die diesem Ziel nicht Rechnung tragen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Standortgüte in dieser Region ist ein Konfliktpotential aus Sicht der landwirtschaftlichen Erzeugung gegeben.</p>	Kenntnisnahme
13	193	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Landwirtschaft</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Fluren im Außenbereich ist aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde bedenklich. Das vordringliche Ziel ist dabei unseres Erachtens die Erhaltung guter Ackerstandorte und wir sehen den Regionalverband in der Pflicht – neben der Energieerzeugung - auch diesem Ziel der Nachhaltigkeit Sorge zu tragen (vgl. Anlage).</p> <p>In Bezug auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es aus</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anmerkung Regionalverband: Die in der Stellungnahme erwähnte Anlage ist im Anhang dargestellt.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>unserer Sicht dabei wichtig, dass die Fluren in den Plansätzen (u.a. Umweltbericht) erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.</p> <p>Die hiesige Platzierung im Umweltbericht unter Schutzgut Fläche ist geradezu vorbildlich.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift Standorteignungskartierung regelt seit 2021 die Verwendung der Flurbilanz zur ordnungsgemäßen Darstellung und Abwägung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange. Die aktuelle Fortschreibung der Flurbilanz mit nun 5 Stufen und leicht modifizierten Parametern ist bei den ULB'n weit fortgeschritten.</p> <p>Trotz der erforderlichen Mehrarbeit wurden diese Kulissenänderungen vom RV aufgegriffen und „abgearbeitet“, wofür wir uns ausdrücklich bedanken.</p>	
13	194	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Landwirtschaft</p> <p>Insgesamt beinhaltet die 20. Änderung des Regionalplans HNF folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionale Grünzüge (27% der Regionsfläche) „öffnen“ für PV / Ausnahmeregelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Flächenobergrenze 5ha > 10ha, aber nicht wenn Vorrangflur+ fläche (=„wesentliche Beeinträchtigung“) • „Direktversorgung“ von GE-Schwerpunkten auch auf Vorrangfluren (bes. westl. LK HN) • Vorbehaltsgebiete PV (5x) überlagert mit Regionalem Grünzug auch 	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>auf Vorrangfluren, 1xAgriPV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinanlagen < 2ha (oft LW!) = nicht regional bedeutsam = überall zulässig, aber: kumulative Betrachtung • PV-Umnutzung „aufgelassener“ Sonderkulturen (z.B. bei Nicht-mehr-Bewirtschaftung Weinbau): Einzelfall <p>- Alternativenprüfung entfällt</p> <p>- Vorranggebiete LW: nur Agri-PV ! (auch innerhalb Grünzug, ges.15,7% der Regionsfläche)</p> <p>> Definition auf Acker / Grünland / Tierhaltung.</p>	
13	195	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Landwirtschaft</p> <p>Mit diesen detaillierten Änderungen versucht der RV, die gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz zu erfüllen bei möglichst geringer Beeinträchtigung der Funktion Landwirtschaft, also die PV-Vorhaben „mit dem Werkzeugkasten der Regionalplanung auf konfliktärmere Standorte zu lenken“. Dieses Bemühen und die gründliche Befassung mit der Problematik sowie die differenzierte planerische Umsetzung werden von uns grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Dabei beschränkt sich der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Fluren in den regionalen Grünzügen jedoch auf die Vorrangfluren der Flurbilanz (neu). Sowohl in den fünf „Vorbehaltsgebieten PV“ (im Einzelnen verweisen wir hierzu auf die Stellungnahmen der ULB'n) als auch in den „Direktversorgungsgebieten“ als PV-Gürtel um Gewerbe-Schwerpunkte wird dieser Schutz zudem aufgegeben.</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
13	196	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Landwirtschaft</p> <p>Im Hinweispapier des MLR zu PV wird hingegen der Schutz auch der Vorbehaltsfluren empfohlen. Dieser Empfehlung ist der RV aufgrund des hohen Flurenanteils solch „guter“ Gebiete in der Region HNF nicht nachgekommen (Umweltbericht S. 24). Dazu bestehen aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde Bedenken, da es sich – global betrachtet und auch im Hinblick auf den Klimawandel– um „beste“ landwirtschaftliche Standorte handelt.</p>	<p>Eine ausführliche Abwägung landwirtschaftlicher Belange erfolgt im Umweltbericht (Kapitel 4.6).</p>
13	197	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Landwirtschaft</p> <p>Der Entfall der Alternativenprüfung wird von uns ebenfalls kritisch gesehen; zwar teilen wir die Auffassung, dass bisher dadurch keine Lenkung auf „schlechtere“ Fluren gelingen konnte. Dennoch dient sie zumindest einer vertieften Befassung mit dem Konflikt und einer bewussteren Abwägung.</p>	<p>Der Entfall der Alternativenprüfung wird in der Begründung und im Umweltbericht thematisiert und erläutert. Auch ohne Alternativenprüfung fand und findet sowohl im Rahmen dieser Regionalplanänderung als auch bei zukünftigen Anhörungen zu Planungen im Regionalen Grünzug eine vertiefte Befassung mit landwirtschaftlichen Belangen statt.</p>
13	198	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Landwirtschaft</p> <p>Positiv sehen wir die Definitionen und Festlegungen zu Agri-PV. Die regionalplanerische Steuerung ist eine wichtige Vorgabe um diese nachhaltige Nutzungsform zu befördern.</p> <p>Bisher wird in der Bauleitplanung bei fast allen FFPV-Anlagen behauptet, es handle sich um Agri-PV; aus den Definitionen auf S. 8 der Begründung wird klar, dass dem nicht so ist.</p> <p>Der RV HNF hat mit dieser regionalplanerischen Befassung eine Vorreiter-Rolle eingenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
13	199	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Landwirtschaft Die Kleinanlagen <2ha waren bereits bisher als regional nicht bedeutsam angesehen worden. Auch die höhere Landwirtschaftsbehörde sieht darin die Möglichkeit, landwirtschaftlichen Betrieben durch die Umsetzung kleiner PV-Anlagen ein zusätzliches (oft dringend benötigtes) wirtschaftliches Standbein zu schaffen.</p> <p>Zur „PV-Umnutzung aufgelassener Sonderkulturen“ können wir uns dem vorgeschlagenen Vorgehen einer Einzelfallbetrachtung anschließen.</p>	Kenntnisnahme
13	200	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Mobilität, Verkehr, Straßen Straßenverkehr: Es handelt es sich hier um Solarparks, somit sollen die Ausnahmenregelungen für Solaranlagen angewendet werden. Jedoch darf keine Blendwirkungen auf Landes- oder Bundesstraßen entstehen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.</p> <p>Für sämtliche Flächen, die die Bundesautobahnen betreffen, wenden Sie sich bitte an das Fernstraßenbundesamt. Die zugehörigen Kontaktdaten lauten an-bau@fba.bund.de oder per Post: Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Beurteilung von Blendwirkungen kann nur auf der Ebene der Bauleitplanung oder Baugenehmigung geklärt werden. Da im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung kein Hinweis zur Beteiligung des Fernstraßenbundesamts einging, wurde dieses beim aktuellen Verfahrensschritt auch nicht beteiligt. Für zukünftige Verfahren wird das Fernstraßenbundesamt jedoch in den Verteiler aufgenommen. Die Autobahn GmbH wurde jedoch bei beiden Beteiligungen um Stellungnahme gebeten.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
13	201	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023)</p> <p>Luftverkehr:</p> <p>Fläche 1: „Agri-PV-Anlage westlich Bad Rappenau-Fürfeld“. Hier besteht aus Sicht der Luftfahrtbehörde keine Bedenken.</p> <p>Fläche 2: „Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg“. Dieser Standort ist ca. 3,5 km entfernt vom Flugplatz MFC Bad Friedrichshall, ca. 4,5 km vom Segelfluggelände Degmarn und ca. 2,5 km vom Modellflugplatz Gundelsheim. Aufgrund der ausreichenden Entfernung der naheliegenden Flugplätze, besteht auch hier keine Bedenken.</p> <p>Fläche 3: „Solarpark westlich von Gemmingen“. Dieser Standort ist ca. 2,5 km entfernt vom Fluggelände Schwaigern/Stetten. Es besteht keine Bedenken gegen geplante Vorhaben.</p> <p>Fläche 4: „Solarpark südlich Tauberbischofsheim Dittigheim“ Es besteht keine Bedenken gegen geplante Vorhaben.</p> <p>Fläche 5: „Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf“ Schwäbisch Hall-Sulzdorf liegt im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall. Darüber hinaus liegt dieser Ort direkt in der Anflugschleuse des Flugplatzes. Aus Sicht der Luftfahrtbehörde gibt es keine Bedenken. Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen</p> <p>Beschränkter Bauschutzbereich Schwäbisch Hall: - Karte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anmerkung RVHNF: Die in der Stellungnahme dargestellte Karte ist als Anlage der Synopse beigefügt.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
13	202	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Umwelt</p> <p>Wasser: Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p>	Kenntnisnahme
13	203	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Bodenschutz:</p> <p>Zur Eingriffsbewertung Der Eingriff in der Bauphase wird im Umweltbericht vom 14.02.2023 unter Kapitel 4.5 Schutzgut Boden mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gleichgesetzt. Hierbei spielt jedoch nicht nur das Gewicht der eingesetzten Maschinen, sondern auch die Anzahl der Überfahrten und die Dauer der Befahrung eine entscheidende Rolle. Während bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einmalig (z.B. zur Ernte oder Bodenbearbeitung) die Fläche befahren wird, nimmt die Errichtung der Anlage mehrere Wochen in Anspruch. Dabei werden insbesondere die Zuwegungsstrecken zur Materialanlieferung mehrfach hintereinander und mit schwerem Gerät befahren. Wenn der Boden nicht vollständig trocken ist, führt dies in den Fahrgassen auf ungeschütztem Boden zu starken Verdichtungen. Vor allem können unter ackerbaulicher Nutzung entstandene Verdichtungen durch flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen beseitigt werden, was nach Errichtung einer PV-Anlage nicht in diesem Umfang der Fall ist.</p>	Kenntnisnahme
13	204	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023)	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Bodenschutz Zudem wird bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Zeitpunkt der Befahrung an die aktuelle Bodenfeuchte angepasst. Bei zu hoher Bodenfeuchte sinkt die Tragfähigkeit und die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens nimmt zu. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Errichtung der Anlage mit eingeplanten Baustillstandszeiten für etwaige Regenereignisse wird seitens des Bodenschutzes begrüßt. Entscheidend ist jedoch nicht in erster Linie die Witterung, sondern die Bodenfeuchte, von der die Befahrbarkeit abhängt.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden bleibt somit gering und kann sich auf die versiegelten, und teilversiegelten Flächen (Trafostation, sonstige Gebäude, Zuwegungen) beschränken, wenn während des Baus entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung, wie bereits im Umweltbericht beschrieben, mit aufzunehmen.</p> <p>Ergänzung im Umweltbericht vom 14.02.2023 unter Punkt 1.6 Fachgesetze unter Schutzgut Boden: LBodSchAG</p>	<p>Zustimmung Entsprechende Schutzmaßnahmen können nicht auf Ebene der Regionalplanung sondern nur auf Ebene der Bauleitplanung sowie im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt werden. Das LBodSchAG wurde unter Kapitel 1.6 Fachgesetze im Umweltbericht hinzugefügt.</p>
13	205	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Naturschutz: Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2022.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor. Die Anmerkungen und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
13	206	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Landesamt für Denkmalpflege Inhalt der Regionalplanänderung ist die Ausweisung von fünf konkreten Freiflächen-photovoltaikprojekten.</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Da im direkten Umfeld der geplanten neuen Flächenausweisungen keine Kulturdenkmale liegen, in deren Umgebung der Errichtung von Solaranlagen denkmalfachliche Belange entgegenstehen könnten (vgl. § 15 Absatz 4 Satz 2 Denkmalschutzgesetz mit den Leitlinien der obersten Denkmalschutzbehörde für entsprechende Genehmigungsentscheidungen), bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die fünf Flächenausweisungen. Sollten darüber hinaus weitere Flächen ausgewiesen werden, muss im Einzelfall neu abgefragt werden, ob Kulturdenkmale von den Planungen betroffen sein können.</p>	Kenntnisnahme
13	207	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) 2. Archäologische Denkmalpflege: In den folgenden drei von fünf Plangebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen befinden sich archäologische Kulturdenkmale oder Prüffälle, die ggf. archäologischer Prospektionen, eine nicht invasive Umsetzung der Baumaßnahmen oder Ausgrabungen im Vorfeld von invasiven Baumaßnahmen bedürfen. Die Details hierzu werden in den bereits vorliegenden Umweltberichten und Standortdatenblättern näher erläutert.</p> <p>a. Bad Rappenau-Fürfeld, Agri-PV-Anlage westlich vom Ort</p> <p>b. Gundelsheim-Höchstberg, Solarpark südlich vom Ort</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>c. Gemmingen, Solarpark westlich vom Ort</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse; Erhaltung bedeutet hier, dass die Kulturdenkmale durch die Vermeidung von Bodeneingriffen und des Befahrens mit schwerem Gerät unberührt im Boden verbleiben.</p>	
13	208	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden sollten in Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.2, frühzeitig im Vorfeld archäologische Voruntersuchungen zur Klärung der Befundlage und zur passgenauen Maßnahmenplanung durchgeführt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Konkrete Fragen der Modulausgestaltung und Aufstellung sowie des Flächenzuschnittes werden erst auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt. Im Rahmen dieser Verfahren, an denen das Landesamt für Denkmalpflege ebenfalls beteiligt wird, kann dann geprüft werden, ob Voruntersuchungen notwendig sind.</p>
13	209	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 (17.07.2023) Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
14	20	<p>Regierung von Mittelfranken (12.04.2023) Die Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- nimmt dankend Kenntnis von der beabsichtigten Änderung.</p> <p>Als Luftfahrtbehörde in Nordbayern wirkt der Bauschutzbereich des Flugplatzes Giebelstadt nach § 12 LuftVG auf Gebiet im Main-Tauber-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Kreis. Maßgebend für den sicheren Flugbetrieb dieses nordbayerischen Flugplatzes sind auch dortige Planungsabsichten mit der Möglichkeit der Wirkung als Luftfahrthindernis (insbesondere Windkraftanlagen).</p> <p>Gegen eine Fortschreibung im Themengebiet der Photovoltaiktechnik in Ihrer Region mit der einhergehenden geringen Hinderniswirkung bestehen keine Bedenken.</p>	
15	52	<p>Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (12.07.2023) Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain werden keine Einwendungen erhoben.</p>	Kenntnisnahme
16	33	<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (11.05.2023) Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.</p>	Kenntnisnahme
17	54	<p>Regionaler Planungsverband Würzburg (13.07.2023) Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg werden keine Einwendungen erhoben.</p>	Kenntnisnahme
18	18	<p>Verband Region Rhein Neckar (11.04.2023) Durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und die Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen ist die Metropolregion Rhein-Neckar nicht unmittelbar betroffen. Darum bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken bezüglich der Änderung des Regionalplans.</p>	Kenntnisnahme
19	163	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023)</p>	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Natur- und Artenschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans. Artenschutzkonflikte, z.B. für Arten wie Feldbrüter, Fledermäuse, Haselmaus und Goldammer sind nicht auszuschließen, in aller Regel jedoch behandelbar, wenn die Anlagen biodiversitätsfördernd umgesetzt werden. Inwieweit sich unüberwindbare Konflikte für das nachfolgende Planungsverfahren ergeben können, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Insbesondere ist eine Flächenverfügbarkeit für Buntbrachen kulissenempfindlicher Feldbrüter im Umkreis von 5 Kilometern in einer Größenordnung von 1500 m² pro betroffenem Brutpaar herzustellen, sollten diese im Plangebiet brüten und/oder auf Grund der Anlagenhöhe durch Kulissenwirkung verdrängt werden. Auf der nachgeschalteten Planungsebene ist dem Thema in einer Planungsschärfe zu begegnen, die eine praktische Umsetzbarkeit der jeweiligen Photovoltaik-Anlagen erlaubt.</p> <p>Der Landkreis Heilbronn ist mit drei Gebieten von der Änderung des Regionalplans betroffen: Bad Rappenau, Gemmingen, Gundelsheim Zu diesen wird ergänzend zu den obigen grundsätzlichen Aussagen jeweils einzeln Stellung genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Fragestellungen des Artenschutzes können auf regionalplanerischer Maßstabebene nicht abschließend behandelt werden. Sie werden auf die Ebene der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens verwiesen.</p>
19	164	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Bad Rappenau: Im Plangebiet liegen die gesetzlich geschützten Biotop „Feldhecken an der Autobahn westlich Fürfeld“; „Mehrere Feldhecken westlich Fürfeld“ und „Kleines Feldgehölz westlich Fürfeld“. Weitere</p>	<p>Kenntnisnahme Geschützte Biotop werden im Umweltbericht berücksichtigt. Abstände zu geschützten Biotopen sowie Wildtierkorridore sollten auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Stellungnahme</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>wertgebende Elemente sind der im Westen liegende Waldrand und temporär wasserführende kleine Fließgewässer, die dem weiter südlich liegenden Mühlbach zufließen und z.T. mit breiten, teilweise blütenreichen Blüh-streifen versehen sind (u.a. Arzneibaldrian, Blutweiderich). In der vorgelegten Bewertung des Umweltberichts wird dargestellt, dass solche naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen auf der Umsetzungsebene planungsrechtlich gesichert werden sollen. Wir gehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde davon aus, dass Abstandsstreifen in einer Größenordnung von 10 Metern zu geschützten Biotopen und Kleingewässern eingehalten werden können und an den Agri-PV-Anlagen keine Einzäunungen vorgesehen werden. An den Waldrändern und im Bereich des betroffenen Wildtierkorridors internationaler Bedeutung sind voraussichtlich noch größere Abstände zu den technischen Anlagen (Modulfeldern) vorzusehen. Gemäß Auskunft der Wildtierbeauftragten des Landkreises Heilbronn ist dieser Abschnitt als prioritärer Wiedervernetzungsabschnitt im Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen aufgeführt, für den eine Querungshilfe in Form einer Überführung/ Grünbrücke vorgesehen ist. Solche Grünbrücken müssen ein großes Artenspektrum aufnehmen, wobei auch die südlich und nördlich an die Achse angrenzenden Lebensräume für die Verortung und die Hinterlandanbindung eine Rolle spielen. Letztere wäre über die Raumordnung zu sichern. Wildtierkorridore internationaler Bedeutung dürfen grundsätzlich nicht auf Breiten kleiner 1000 Meter verändert werden, auch im Hinblick auf die erforderliche Kosteneffektivität und Wirkweise. Diese Sachverhalte sollten frühzeitig in die Planungen einbezogen werden.</p>	<p>wird der Kommune zur Verfügung gestellt. Dem Regionalverband ist bekannt, dass im Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in der Liste priorisierter Wiedervernetzungsabschnitte auf Rang 10 eine Querungshilfe "A6 bei Bad Rappenau" vorgesehen ist. Allerdings sind dem Regionalverband aktuell keine konkreten Planungen bzw. ein konkreter Standort bekannt. Der Regionalverband plant ein regionales Biotopverbundkonzept aufzustellen. Vorbereitende Arbeiten hierzu wurden schon begonnen. Im Rahmen dieses regionalen Biotopverbundkonzeptes wäre die planerische Einbindung der genannten Querungshilfe zu sehen. Gerne steht der Regionalverband für eine Abstimmung bereit.</p>
19	165	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Gemmingen</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Folgende Schutzgüter liegen im Plangebiet bzw. sind randlich durch die Planung betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LSG „Schomberg - Streichenberg“ - Biotop „Feldhecken am Kieswerk NW Gemmingen“ - Biotop „Feldhecke Eichbäumle W Gemmingen“ - Biotop „Feldhecken Eichenwiesenäcker W Gemmingen“ - innerhalb des Plangebietes - Biotop „Feldhecke in den 'Eichwiesenäckern'“ - Biotop „Feldhecke 'Eichwiesenäcker' I“ - Biotop „Feldhecke 'Eichwiesenäcker' III“ - Biotop „Feldhecken an K 2054 W Gemmingen I“ - Biotop „Feldhecken an K 2054 W Gemmingen II“ - Biotop „Feldhecken im 'Brühl'“ - Biotop „Feldhecken am 'Schindrain'“ - Biotop „Feldhecke in der 'Schanz'“ - Waldbiotop „Feldgehölz S Richen“ - Waldbiotop „Gehölze am Hasselrain SO Richen“ <p>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope führen können, sind verboten. Sollte erheblich eingegriffen werden, bedarf es gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eines Antrages auf Ausnahme, über den bei Vorlage der konkreten Unterlagen entschieden wird. Es wird empfohlen, auf Ebene der Bauleitplanung die genannten Biotope aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, sodass der Schutzstatus der Biotope weiterhin gesichert ist.</p>	<p>Der Kommune wird die Stellungnahme zur Verfügung gestellt.</p>
19	166	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Gemmingen Das Biotop „Feldhecken Eichenwiesenäcker W Gemmingen“ befindet sich im nördlichen Teilgebiet entlang des von Nord nach Süd</p>	<p>Kentnisnahme Die benannten Konflikte werden auf Ebene der Bauleitplanung behandelt und abgewogen.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>ausgerichteten Weges. Auf Grund der Größe des Plangebiets sollte dieser Bereich in der nachfolgenden Planung als Wanderkorridor und Verbindungsachse für Wildtiere und Kleintiere erhalten und weiterentwickelt werden. Inwieweit auch ein Wanderkorridor in der Ost-West-Achse erforderlich ist, ist auf Ebene der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Artenschutzes zu prüfen.</p> <p>Ergänzend zur obigen allgemeinen Aussage zum Artenschutz wird hier noch auf das bekannte Vorkommen der Wechselkröte im östlich angrenzenden Steinbruch hingewiesen. Unüberwindbare Hindernisse sind aktuell nicht zu erwarten, eine abschließende Aussage kann aber erst im Bebauungsplanverfahren nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfungen getroffen werden.</p>	
19	167	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Gundelsheim: Wie im Umweltbericht erwähnt, sind „für das Vorbehaltsgebiet südlich Gundelsheim-Höchstberg [...] für die Schutzgüter Mensch aufgrund berührter Erholungsbelange, für das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der Berührung einer FFH-Mähwiese, für das Schutzgut Fläche aufgrund der Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche und für das Schutzgut kulturelles Erbe aufgrund vorhandener Kulturdenkmale hohe Konfliktpotenziale zu sehen.“ Diese Einschätzung teilt die untere Naturschutzbehörde. Für dieses Gebiet wurde bereits eine frühzeitige Beteiligung im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die erforderlichen Dokumente zur naturschutzrechtlich und –fachlich ausreichenden Bewertung wurden in dieser Beteiligungsstufe noch nicht vorgelegt. Die untere Naturschutzbehörde sieht die Überplanung des Gebietes durchaus kritisch, jedoch auf dieser Ebene nicht unmöglich. Die oben erwähnten Konflikte sind in</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		den folgenden Planungsebenen sorgsam abzuwägen und die Solaranlage in Dimension und Gestaltung besonders schonend und natur- und landschaftsbildverträglich auszuführen.	
19	168	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Landwirtschaft Agrarstrukturelle Hinweise und Anregungen</p> <p>Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau – Fürfeld (23,5 ha - 5MWp) In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur der Stufe I bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Zudem handelt es sich um große, zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten. Wir stellen unsere Bedenken zurück, wenn hier durch eine Agri-PV-Anlage ein Kompromiss zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Gewinnung von erneuerbaren Energie gewährleistet werden kann. Ob die vorliegende Planung zu einer evtl. Existenzgefährdung bei den seitherigen Bewirtschaftern dieser Fläche führt, ist noch zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ob eine Existenzgefährdung vorliegt, kann nur auf kommunaler Ebene geprüft werden. Da dem Regionalverband diese Flächen jedoch über die Kommunen gemeldet wurden gehen wir von einer Abstimmung mit den bisherigen Bewirtschaftern aus.</p> <p>Durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung am 26.03.2021 wurde der Umgang mit hochwertigen landwirtschaftlichen Böden festgelegt. Zusätzlich verweisen wir auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW sowie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW zu diesem Verfahren. In beiden Stellungnahmen wird auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG hingewiesen, nachdem Regionale Grünzüge unverzüglich geöffnet werden sollen. Dieses Thema wird in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive behandelt und geprüft, ob und in welchem Umfang zukünftig landwirtschaftliche Belange noch berücksichtigt werden dürfen.</p>
19	169	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Landwirtschaft Agrarstrukturelle Hinweise und Anregungen</p> <p>Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau – Fürfeld (23,5 ha - 5MWp)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ob eine Existenzgefährdung vorliegt, kann nur auf kommunaler Ebene geprüft werden. Da dem Regionalverband diese Flächen jedoch über die Kommunen gemeldet wurden gehen wir von einer Abstimmung mit den bisherigen Bewirtschaftern aus.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur der Stufe I bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Zudem handelt es sich um große, zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten.</p> <p>Wir stellen unsere Bedenken zurück, wenn hier durch eine Agri-PV-Anlage ein Kompromiss zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Gewinnung von erneuerbarer Energie gewährleistet werden kann. Ob die vorliegende Planung zu einer evtl. Existenzgefährdung bei den seitherigen Bewirtschaftern dieser Fläche führt, ist noch zu prüfen.</p>	<p>Durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung am 26.03.2021 wurde der Umgang mit hochwertigen landwirtschaftlichen Böden festgelegt. Zusätzlich verweisen wir auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW sowie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW zu diesem Verfahren. In beiden Stellungnahmen wird auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG hingewiesen, nachdem Regionale Grünzüge unverzüglich geöffnet werden sollen. Dieses Thema wird in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive behandelt und geprüft, ob und in welchem Umfang zukünftig landwirtschaftliche Belange noch berücksichtigt werden dürfen.</p>
19	170	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Landwirtschaft Agrarstrukturelle Hinweise und Anregungen</p> <p>Solarpark Ilgenberg, Gundelsheim – Höchstberg (10 ha -13 MWp) Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Ob die vorliegende Planung zu einer evtl. Existenzgefährdung bei den seitherigen Bewirtschaftern dieser Fläche führt, ist noch zu prüfen.</p>	Kenntnisnahme
19	171	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Landwirtschaft Agrarstrukturelle Hinweise und Anregungen</p> <p>Bürgersolarpark westlich von Gemmingen (max. 49 ha - 39 MWP),</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung am 26.03.2021 wurde der Umgang mit hochwertigen landwirtschaftlichen Böden festgelegt. Zusätzlich verweisen wir auf die Stellungnahmen des</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>teilweise Agri-PV-Anlage</p> <p>In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur der Stufe I bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Zudem handelt es sich um große, zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten. Die Flächenanteile, die die Agri-PV-Anlage beanspruchen wird, sind aus den aktuellen Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Nach unseren Kenntnissen wurde in der Vergangenheit ein Teil der Flächen aufgefüllt und entspricht nicht dem aktuellen Bodenwert der Flurbilanz.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte die Betroffenheit der seitherigen Bewirtschafter geprüft werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass mindestens ein Haupterwerbs -Ackerbaubetrieb mit Tierhaltung Produktionsfläche in nicht unerheblichem Umfang verlieren dürfte.</p>	<p>Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW sowie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW zu diesem Verfahren. In beiden Stellungnahmen wird auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG hingewiesen, nachdem Regionale Grünzüge unverzüglich geöffnet werden sollen. Dieses Thema wird in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive behandelt und geprüft, ob und in welchem Umfang zukünftig landwirtschaftliche Belange noch berücksichtigt werden dürfen. Ob eine Existenzgefährdung vorliegt, kann nur auf kommunaler Ebene geprüft werden. Da dem Regionalverband diese Flächen jedoch über die Kommunen gemeldet wurden gehen wir von einer Abstimmung mit den bisherigen Bewirtschaftern aus.</p>
19	172	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023)</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Nach LLG §16 Ab. 1 sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nach Möglichkeit zu schonen. Für die Standortkartierung des Bodens ist die aktuelle Flurbilanzkarte zu verwenden. Die Flurbilanzkarte 2022 ersetzt die nicht mehr aktuelle Wirtschaftsfunktionskarte und Flächenbilanzkarte. Zur Bewertung der zukünftigen Planungen des Standortes ist ausschließlich die Flurbilanzkarte 2022 zu verwenden und auch Rechnung zu tragen, dass besonders landbauwürdige Flächen der Vorrangflur zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten sind.</p> <p>Mit der Aufnahme von FF-PV-Anlagen als privilegierte Vorhaben</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>entlang eines 200m Korridors von Autobahnen und Schienenwegen, werden die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt und besonders landbauwürdige Flächen der Vorrangflur der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies könnte in Kombination mit FF-PV Anlagen außerhalb des Korridors zu einem übermäßigen Verlust an landwirtschaftlicher Fläche führen.</p> <p>Insbesondere die Aufteilung von aufgrund ihrer Größe einfach zu bewirtschaftenden landwirtschaftlich genutzten Flurstücken sorgt regelmäßig für einen erhöhten Aufwand bei der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen.</p> <p>Härtefälle sind zudem zunehmend schwieriger darzustellen, da die Gründe für Flächenverluste vielfältig und oftmals nur mit großem Aufwand überschaubar sind.</p>	
19	173	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Grundwasser/Altlasten/Boden</p> <p>Die im Detail dargestellten Vorbehaltsgebiete Bad Rappenau Fürfeld, Gundelsheim Höchstberg und Gemmingen wurden fachtechnisch hinsichtlich der Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes sowie der Altlasten geprüft.</p>	Kenntnisnahme
19	174	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Grundwasser</p> <p>Das Gebiet westlich Bad Rappenau Fürfeld befindet sich in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes ZV WVG Mühlbach (BBR Eselsbrunnen). Das Gebiet südlich von Gundelsheim-Höchstberg befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebiets Gundelsheim-Höchstberg. Die Schutzgebietsverordnungen stehen einer Nutzung für</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage der Plangebiete innerhalb von Wasserschutzgebieten wird im Umweltbericht behandelt.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht entgegen. Der erforderliche besondere Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet ist bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen beim Bau sicherzustellen.</p>	
19	263	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Altlasten Im Bereich der drei Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	Kenntnisnahme
19	265	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Bodenschutz Hinweis Für alle im Regionalplan dargestellten Flächen sind voraussichtlich Bodenschutzkonzepte erforderlich. Bodenschutzkonzepte sind entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen. Zusätzlich können für die Umsetzung von Vorhaben > 1 ha bodenkundliche Baubegleitungen erforderlich werden. Die Prüfung hierzu erfolgt im Einzelfall bei konkreter Planung der Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme Bodenschutzkonzepte können nur auf Ebene der Bauleitplanung erstellt werden, wenn konkrete Flächenzuschnitte und die Modulausgestaltung der Anlagen feststehen.</p>
19	266	<p>Landratsamt Heilbronn (17.07.2023) Abwasser Aus abwassertechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Angaben inwieweit behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser anfällt und wie mit diesem verfahren wird, können den Erläuterungen nicht entnommen werden. Hierzu kann erst im weiterem Planungsstadium der Anlagen Stellung</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		genommen werden.	
20	102	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (20.06.2023) wir bedanken uns für die weitgehende Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 15.7.2022. Zu folgenden Sachverhalten haben wir noch Anregungen zur Planung:</p>	Kenntnisnahme
20	103	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (20.06.2023) Alternativenprüfung Unter Ziffer 147 wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit einer Alternativenprüfung gestrichen wird. Ob dies den Anforderungen, wie in Ziffer 1.4 der Begründung auch dargestellt, der Ziffer 2d Anlage 2 LplG, entspricht, wonach in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzustellen wären, sollte schon aus formalen Gründe geprüft werden. Wir empfehlen, kriterienbezogene Alternativen in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Die Alternativenprüfung wird in der Ausnahmeregelung des Plansatzes 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gestrichen. Die Anlage 1 Ziffer 2 d LplG regelt den Inhalt der Umweltprüfung bei einer Regionalplanänderung. Diese Regelung wird selbstverständlich weiterhin umgesetzt und im Umweltbericht in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt (siehe Kapitel 3 im Umweltbericht).</p>
20	104	<p>Landratsamt Hohenlohekreis (20.06.2023) Flurbilanz Unter Ziffer 155 wurde ausgeführt, dass dem Vorschlag, die Vorrangflur und Vorbehaltsflur 1 als Ausschlussflächen zu betrachten, nicht gefolgt wird. Wir möchten nochmal ausdrücklich auf die Bedeutung der Flurbilanz 2022 hinweisen. Die Standorteignungskartierung (Flurbilanz 2022) stützt sich auf § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LLG nach der entsprechenden VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz vom 31.03.2022. Sie ersetzt die überholte Wirtschaftsfunktionenkarte aus dem Jahr 2006 und spiegelt die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung und Wertigkeit wieder. Die Flächenbilanzkarte ist ebenfalls überholt, da die Daten in die Flurbilanz 2022 mit eingegangen sind. Für die zukünftige Planung</p>	<p>Im Umweltbericht in Kapitel 4.6 werden landwirtschaftliche Belange im Schutzgut Fläche ausführlich behandelt. Die anzuwendende Definition für im Regionalen Grünzug hochwertige landwirtschaftliche Flächen wurde zudem durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung am 26.03.2021 festgelegt. Zusätzlich verweisen wir auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW sowie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW zu diesem Verfahren. In beiden Stellungnahmen wird auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG hingewiesen, nachdem Regionale Grünzüge unverzüglich für FFPV und Windkraft geöffnet werden sollen. Dieses Thema wird in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive behandelt und</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>ist deshalb ausschließlich mit der Flurbilanz 2022 zu planen und die besonders landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Diese landwirtschaftlichen Belange wurden nun schon durch die gesetzliche Regelung der 200m Korridore entlang von Autobahnen und Schienenwegen, wo PV-Anlagen grundsätzlich privilegiert sind, stark eingeschränkt bzw. ganz ausgeblendet. Dort werden in unserem Raum überwiegend besonders landbauwürdige Flächen der Vorrangflur einer landwirtschaftlicher Nutzung entzogen. Deshalb halten wir es für angebracht, daß außerhalb dieser Räume die landwirtschaftlichen Belange besser berücksichtigt werden, indem die Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur 1 (Flurbilanz 2022) von der Ausnahmeregelung für FF-PV-Anlagen im Regionalen Grünzug ausgeschlossen werden.</p>	<p>geprüft, ob und in welchem Umfang zukünftig landwirtschaftliche Belange noch berücksichtigt werden dürfen.</p>
21	133	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (17.07.2023) Zu oben genannter Änderung des Regionalplans nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
21	134	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (17.07.2023) Landwirtschaft</p> <p>Durch die geplante Änderung werden die Ausnahmeregelungen des Plansatzes 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ dahingehend geändert, dass in den regionalen Grünzügen zukünftig Ausnahmeregelungen für FFPV-Anlagen bis zu einer Flächengröße von 10 ha möglich sind (bisher 5 ha). Weiter wird eine neue Ausnahmeregelung für die Direktversorgung von stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen durch FFPV-Anlagen eingeführt, während die bisherigen Ausnahmeveraussetzung der Vorlage einer Alternativprüfung zukünftig</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		entfällt. Darüber hinaus wird die Nutzungsform Agri-PV regionalplanerisch definiert	
21	135	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (17.07.2023) Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gibt das Land Baden-Württemberg vor, dass 2% der Landesfläche durch die Regionalverbände für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik gesichert werden sollen. Somit gibt es gesetzliche Vorgaben für eine Umnutzung von Fläche zugunsten der Erneuerbaren Energien. In der Region Heilbronn-Franken ist dieses Flächenziel aktuell nicht erreicht, so dass keine Alternative zu einem Zubau an Erneuerbaren Energien besteht. Alle konkreten Vorhaben, die Teil der Regionalplanung sind, werden auf landwirtschaftlichen Flächen geplant.</p>	Kenntnisnahme
21	136	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (17.07.2023) Dem Plansatz 4.2.3.4 wird der weitere Absatz 4.2.3.4. (2) hinzugefügt: Auf kommunalen Antrag können vorhabenbezogen Vorbehaltsgebiete für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt werden. Sie werden den regionalen Grünzug überlagernd dargestellt. Die folgenden Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf ausgewiesen:</p> <p>Agri-PV Anlage westliche Bad Rappenau-Fürfeld Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg Solarpark westlich von Gemmingen Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim Solarpark östlich Schwäbisch Hall, Sulzdorf</p>	Kenntnisnahme Aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW wurden die Worte "auf kommunalen Antrag" gestrichen. Ein kommunaler Antrag ist rechtlich nicht erforderlich.

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
21	137	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (17.07.2023) Bei dem Plangebiet „Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“ handelt es sich um Ackerfläche. Es umfasst 26 ha. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Bundesautobahn A 81 bzw. an diese begleitende Gehölzstrukturen. Nördlich angrenzend liegt ein kleines Waldstück. Im Westen befindet sich weitgehend ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche. Zentral liegt auch im Westen ein kleines Waldgebiet. Im Süden wird das Plangebiet ebenfalls von landwirtschaftlicher Fläche und der Autobahn begrenzt. Am südlichen Rand verläuft darüber hinaus ein Bach (Lerchenklinge). Das Plangebiet ist nach Osten in Richtung Autobahn abfallend. In der frühzeitigen Unterrichtung über die Planungsabsicht wurde die mögliche Vorhabensfläche dargestellt. Diese wurde für den nun endgültigen Planungsstand erweitert. So wurde die Plangebietsgrenze auf die Höhe bis in den Bereich des Geländescheitels ausgedehnt. Darüber hinaus wurden im Südwesten die Flurstücke 9881 (teilw.) — 9883 aufgenommen. Gemäß der Standorteignungskartierung entspricht die Fläche der Kategorie Vorbehaltsflur 1 und gemäß der Flurbilanz der Kategorie Vorrangflur II (im MTK nicht mehr aktuell). Damit entspricht die Fläche der zweiten Wertigkeitsstufe und muss nach § 2 EEG bis zum Erreichen der Flächenziele der FFPV Vorrang gewähren.</p>	Kenntnisnahme
21	138	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (17.07.2023) Das Landwirtschaftsamt verweist auf seine Stellungnahme vom 18.07.2022. Diese hat weiterhin Gültigkeit.</p>	Dem Regionalverband liegt die Stellungnahme vor, die Anregungen wurden berücksichtigt und einer Abwägung unterzogen.
21	139	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (17.07.2023) Das Landwirtschaftsamt weist auf folgende Punkte zusätzlich hin:</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>a. In den Planungen ist u.a. bei der Begründung zur Änderung des Regionalplans HNF auf S.4 dargelegt, dass als Bewertungsmaßstab die digitale Flurbilanz in Verbindung mit der digitalen Flächenbilanz herangezogen wurde. Die digitale Flächenbilanz ist in der digitalen Flurbilanz bzw. Standorteignungskartierung enthalten und stellt nach Auffassung des Landwirtschaftsamtes kein eigenes Kriterium dar.</p> <p>b. Die Realisierung und Umsetzung der Standorteignungskartierung und damit die Ersetzung der Flurbilanz kostet landwirtschaftliche Produktionsfläche. Denn durch die Änderung von Vorrangflur II in Vorbehaltsflur I und II werden diese Flächen als nicht mehr besonders schützenswert aufgrund ihrer landwirtschaftlich hochwertigen Qualität eingestuft. Sie sind im Zuge der Standorteignungskartierung in die zweite Wertigkeitsstufe abgerutscht. In den Planunterlagen wird der Krieg in der Ukraine erwähnt und dabei darauf hingewiesen, dass die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus Russland die bekannten negativen Auswirkungen hat. Die gleiche Abhängigkeit kann durch einen erhöhten Import von Lebensmitteln entstehen. Derzeit kann man diese Auswirkungen in anderen Ländern bereits beobachten.</p> <p>c. Im Umweltbericht auf S. 24 unter 4.6 wird erklärt, dass aufgrund des gesetzlich geforderten und sowohl aus umwelt- wie auch wirtschaftspolitischer Sicht notwendigen Ausbaus der FFP der Forderung der Landwirtschaftsverwaltung nach einer Ausweitung der zu sichernden Flächen nicht nachgekommen werden kann. Welche Steuerungs- und Überprüfungsmechanismen greifen, sobald das Flächenziel erreicht wird? Werden dann die Vorbehaltsflure I und II (ehemals Vorrangfluren II) wieder primär für die landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen (in Anlehnung an den Umweltbericht auf S. 22</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW sowie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW zu diesem Verfahren verwiesen. In beiden Stellungnahmen wird auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG hingewiesen, nachdem Regionale Grünzüge unverzüglich für FFPV und Windkraft geöffnet werden sollen. Dieses Thema wird in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive behandelt und geprüft, ob und in welchem Umfang zukünftig landwirtschaftliche Belange noch berücksichtigt werden dürfen.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		unter 4.6)?	
21	140	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (17.07.2023) d. Agri-PV Anlagen werden u.a. bei der Begründung zur Änderung des Regionalplans HNF auf S.8 als konfliktarme Lösungen beworben, bei deren Realisierung auch Landwirte profitieren können. Hier gilt es zu bedenken, dass derartige Anlagen aufgrund ihrer Konstruktion und der besonderen PV-Module um ein Vielfaches teurer sind als FFPV-Anlagen. Eine Wirtschaftlichkeit ist bisher vor allem bei Sonderkulturen ableitbar, da dort die Anlagen die wichtige Funktion des Hagelschutzes übernehmen. Das Landwirtschaftsamt empfiehlt hier Anreize zu schaffen und ggf. einen Anteil in Prozent der Fläche, die für erneuerbare Energien genutzt werden soll, für Agri-PV-Anlagen festzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Entscheidung bezüglich Flächenanteilen bei Agri-PV-Anlagen sind kein Regelungsinhalt der Regionalplanung.</p>
21	141	<p>Landratsamt Main-Tauber-Kreis (17.07.2023) Das Landwirtschaftsamt erhebt weiterhin erhebliche Bedenken gegen die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn Franken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
22	210	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (21.07.2023) Zum o. g. Vorhaben nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
22	211	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (21.07.2023) Untere Naturschutzbehörde: Die 20. Änderung des Regionalplans dient dazu, erneuerbare Energie -hier FFPV-Anlagen- besser voranzubringen. Für den Landkreis Schwäbisch Hall sind hier speziell die Anlagen bei Sulzdorf im</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Planwerk angeführt, wozu bereits Stellungnahmen zu den Einzelprojekten abgegeben wurden.</p> <p>Der 20. Änderung des Regionalplans kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.</p>	
22	212	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (21.07.2023) Untere Baurechtsbehörde: Die betroffenen Änderungsbereiche liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall.</p>	Kenntnisnahme
22	213	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (21.07.2023) Untere Immissionsschutzbehörde: Von Seiten des immissionsschutzes bestehen gegen die Änderung des Regionalplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
22	214	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (21.07.2023) Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Gegen die o. a. Änderung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
22	215	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (21.07.2023) Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden im Rahmen der Änderung des Regionalplans Heilbronn-FrankeN 2020 bezüglich der Anlage 5 „Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf“ aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher</p>	<p>Kenntnisnahme Durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung am 26.03.2021 wurde der Umgang mit hochwertigen landwirtschaftlichen Böden festgelegt. Zusätzlich verweisen wir auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW sowie</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Nutzflächen, hier .37 ha Ackerland, Bedenken erhoben, da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch erheblich beeinträchtigt werden. Ansonsten werden keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p>Die überplanten Flächen im o.g. Bereich der Anlage 5 haben eine Größe von 37 ha Ackerfläche, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur 1 sowie nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft wird. In der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz werden die o.g. Flächen als Vorbehaltsflur 1 bewertet.</p> <p>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weisen Ackerzahlen, von 41 - 57, jedoch im Bereich südlich der Bahnlinie überwiegend im Bereich 45-54 aus und im Bereich nördlich der Bahnlinie im Bereich von 40-50 aus. Es ist ein Standort mit schwerem Lehm oder tonigern Lehm, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch außergewöhnlich gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet.</p> <p>Die Flächennachfrage im Gebiet Sulzdorf ist sehr hoch, wie auch in vielen anderen Gebieten des Landkreises. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle.</p> <p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung FFÖ-VO sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren:</p>	<p>des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW zu diesem Verfahren. In beiden Stellungnahmen wird auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG hingewiesen, nachdem Regionale Grünzüge unverzüglich geöffnet werden sollen. Dieses Thema wird in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive behandelt und geprüft, ob und in welchem Umfang zukünftig landwirtschaftlichen Belange noch berücksichtigt werden dürfen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden im Umweltbericht thematisiert (Kapitel 4.6).</p> <p>Zusätzlich weisen wir noch auf § 2 EEG hin, nachdem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Somit treten die Belange der Landwirtschaft zurück.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</p> <p>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren 1 und II als auch in der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur und Vorbehaltsflur 1 eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die im o.g. Regionalplan Anlage 5 dargestellten Flächen zählen aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen.</p> <p>Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</p>	
22	216	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (21.07.2023)</p> <p>Untere Forstbehörde:</p> <p>Wir haben die geplanten Änderungen geprüft. Nur eine der potenziellen PV-Standorte befindet sich im Landkreis Schwäbisch Hall, nämlich der „Solarpark östlich von Schwäbisch Hall-Sulzdorf“. Hier wurde die untere Forstbehörde im Juni 2022 bereits angehört und es bestanden damals keine Bedenken. Im Vergleich dazu wurde die Planung aber jetzt um eine Teilfläche nördlich der K2602 erweitert, wo bereits der vorhabenbezogene, Bebauungsplan Nr. 2118-02 „FPV</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Fragestellungen des Waldabstands können auf regionalplanerischer Maßstabsebene nicht abschließend behandelt werden. Sie werden auf die Ebene der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens verwiesen.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Weißenthalde" in Abstimmung ist. Zu dem VBP haben wir im Dezember 2022 auch schon Stellung bezogen.</p> <p>Nördlich an das Plangebiet des Solarparks grenzen Waldflächen an. Bei einer konkreten Planung ist aus forstlicher Sicht ein Waldabstand von 30 m (insbesondere auch mit Trafostationen) einzuhalten. Die Problematik haben wir in der o. g. Stellungnahme zum VBP schon erläutert.</p> <p>Grundsätzlich bestehen aber gegen die Ausweisung des Plangebiets keine Einwände. Bei der Teilfläche südlich der I< 2602 sind weder Wald noch Waldabstände betroffen, sodass auch hier keine Einwände bestehen.</p>	
22	217	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (21.07.2023) Untere Flurneunordnungs- und Vermessungsbehörde: Laufende oder geplante Flurneunordnungsverfahren sind von der geplanten 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 in der Entwurfsfassung der Satzung vom 24.03.2023 i. V. m. Anlage A vom 14.02.2023 nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
22	218	<p>Landratsamt Schwäbisch Hall (21.07.2023) Untere Straßenbaubehörde: K 2602 — Freie Strecke zwischen Buch und Sulzdorf —Die untere Straßenbaubehörde hat gegen die o.g. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken keine Einwände wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: 1.Straßenrechtlich ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an Straßen in der Anbauverbotszone zulässig, sofern keine gewichtigen</p>	Kenntnisnahme Die genannten Auflagen können nur auf der Ebene der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird den betroffenen Kommunen zur Verfügung gestellt.

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>straßenrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden. Die Einzelheiten zu den Photovoltaikanlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt abzustimmen.</p> <p>2. Die Einzelheiten zu möglichen Zufahrten zu der Photovoltaikanlage sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenmeisterei Schwäbisch Hall festzulegen.</p> <p>3. Die Errichtung der Zufahrt muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, die die Zufahrt befahren, keine Blendwirkung auf die Landesstraße ausüben können. Ggf muss eine Bepflanzung unter Einhaltung des erforderlichen Sichtfeldes angebracht werden.</p> <p>4. Sofern für die Bauarbeiten öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden oder Einschränkungen auf der Landesstraße zu erwarten sind, muss eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrsbeschilderung während der Bauarbeiten beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt beantragt werden.</p> <p>5. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Landesstraße, insbesondere für das Verlegen von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt, vorgenommen werden.</p>	
23	16	Gemeinde Assamstadt (06.04.2023)	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Seitens der Gemeinde Assamstadt bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme
24	71	<p>Gemeinde Fichtenau (02.05.2023) Seitens der Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
25	42	<p>Gemeinde Igersheim (20.06.2023) Seitens der Gemeinde Igersheim werden zur 20. Änderung des Regionalplans keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
26	28	<p>Gemeinde Kirchartd (05.05.2023) Von Seiten der Gemeinde Kirchartd bestehen gegen die Änderung des Regionalplans weder Anregung noch Bedenken. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht notwendig.</p>	Kenntnisnahme
27	15	<p>Gemeinde Königheim (06.04.2023) Die Belange der Gemeinde Königheim werden von der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken nicht berührt, sodass seitens der Gemeinde Königheim keine Einwände vorgebracht werden.</p>	Kenntnisnahme
28	4	<p>Gemeinde Massenbachhausen (31.03.2023) Seitens der Verwaltung haben wir keine Anregungen oder Bedenken gegen das im Betreff genannte Verfahren.</p>	Kenntnisnahme
29	25	<p>Gemeinde Oberrot (27.04.2023) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot hat im Rahmen seiner Sitzung am 25.04.2023 über die 20. Änderung des Regionalplans</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Heilbronn-Franken 2020 beraten. Seitens der Gemeinde Oberrot bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen den Entwurf.	
30	94	<p>Gemeinde Obersontheim (17.05.2023) Zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme für „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“ bedanken.</p>	Kenntnisnahme
30	95	<p>Gemeinde Obersontheim (17.05.2023) In Ihrem Anschreiben beziehen Sie sich insbesondere auf die Themen „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1.“ Da bei den beigefügten Unterlagen auch Hinweise zu der Windkraft aufgenommen sind, erlauben wir uns daher auch auf dieses Thema Bezug zu nehmen:</p> <p>A.) Freiflächenphotovoltaikanlagen</p> <p>Die Gemeinde nimmt wie folgt Stellung zum Thema Photovoltaikflächen</p> <p>- Bei der Ausweisung von Photovoltaikflächen sollte nach Ansicht der Verwaltung der Faktor „Sonneneinstrahlung pro ha“ berücksichtigt werden bzw. Flächen wie Brach- und Konversionsflächen, Lärmschutzwalle und Deponieflächen bevorzugt mit Photovoltaikflächen belegt werden, bevor die „grüne Wiese“ anvisiert wird.</p>	<p>Da im Rahmen dieses Verfahrens geplante FFPV-Projekte bei den Kommunen der Region abgefragt und von diesen gemeldet wurden, fand keine kriteriengestützte Suche nach geeigneten Flächen statt. Somit wurde der Faktor "Sonneneinstrahlung pro ha" nicht berücksichtigt.</p> <p>Konversionsflächen werden vom Regionalverband bevorzugt umgesetzt. Hierbei sei auf die bereits 2009 in der TF Photovoltaikfestgelegten Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik hingewiesen. Von den damals festgelegten 13 Vorbehaltsgebieten befinden sich sieben zumindest teilweise auf militärischen und gewerblichen Konversions- oder ehemaligen Deponieflächen. Der Regionalverband wird diese Praxis auch in seinen weiteren Planungen, sofern diese nicht vorhabenbezogen orientiert sind, beibehalten und verstärkt Möglichkeiten der Umsetzung auf vorbelasteten Flächen suchen.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
30	96	<p>Gemeinde Obersontheim (17.05.2023)</p> <p>- Weiter sollte im Vorfeld geprüft werden, ob die spätere Freifläche an das bestehende Stromnetz angeschlossen bzw. eingespeist werden kann.</p> <p>- Zudem sollten die entwickelten Standortkriterien der Kommunen weiter ihre Gültigkeit behalten und bei der weiteren Betrachtung berücksichtigt werden.</p>	<p>Für die Prüfung des Netzeinspeisepunkts ist der Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Da die Flächen über die Kommunen gemeldet wurden, gehen wir davon aus, dass - falls vorhanden - deren Standortkriterien eingehalten wurden.</p>
30	97	<p>Gemeinde Obersontheim (17.05.2023)</p> <p>B.) Windkraft</p> <p>Die Gemeinde nimmt wie folgt Stellung zum Thema Windkraft.</p> <p>- Gemäß Info Newsletter Nr. 3 vom 12.04.2023 müssen 1,8 % der Regionalfläche als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Zur Erreichung des Flächenziels werden „unterschiedliche Flächenbeiträge einzelner Kommunen“ erforderlich werden. Dieser Umstand ist uns bewusst und nachvollziehbar. Wir dürfen aus Sicht der Gemeinde Obersontheim an dieser Stelle ausdrücklich darum bitten, die bisher festgesetzten Vorranggebiete für Windkraft im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und vor der Ausweisung möglicher neuer Fläche anzurechnen. Dieser Punkt ist auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit sehr wichtig. So hat Obersontheim seit mehreren Jahren nicht nur Flächen angewiesen, damit diese ausgewiesen werden, sondern es waren immer Flächen, die geeignet waren, zu nutzen. Um nun in der Bevölkerung nicht an Glaubwürdigkeit zu verlieren, ist es wichtig, dass auch diese Flächen Vorrang für neuen Flächen genießen.</p> <p>- Ein weiterer wichtigerer Punkt für die Akzeptanz von Windkraft vor</p>	<p>Bei der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird das Thema Windenergie nicht behandelt. Die in der Stellungnahme genannten Punkte können im Rahmen der aktuell laufenden frühzeitigen Unterrichtung der Teilfortschreibung Windenergie im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive vorgebracht werden.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Ort ist die rechtliche Möglichkeit, den Strom direkt vor Ort zu nutzen. Daher würden wir Sie bitten in den weiteren Verfahren auf diese Möglichkeit hinzuwirken, sodass nicht eine Vermarktung über die Strombörse zu erfolgen hat.</p> <p>- Abschließend halten wir es für unerlässlich, dass die fristgerechte Ausweisung der Flächenpotenziale bis zum 31.12.2027 erfolgt um die „Super“ Privilegierung zu vermeiden. Wir bitten diese Frist unbedingt einzuhalten.</p>	
30	98	<p>Gemeinde Obersontheim (17.05.2023)</p> <p>Die Gemeinde Obersontheim bittet im Rahmen der 20. Änderung „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“ zu beachten. Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll:</p> <p>- Wenn die Priorisierung „Windkraft“ und „Photovoltaikflächen“ sich nicht nur im Gesetz und auf Regionalverbandsebene wiederfindet, sondern auch beim Strom Netzbetreiber. Bevor Photovoltaikflächen anschließbar an das Stromnetz gemacht werden, sollten immer die „Windräder“ Vorfahrt haben und einen Anschlusspunkt erhalten. Dies ist aus ökologischen Gründen nach Ansicht der Verwaltung sinnvoller und wichtig.</p> <p>- Falls der Regionalverband in einem ersten Aufschlag „mehr“ als die 1,8 % des Verbandsgebiet als Potenzialfläche ermittelten sollte, wird der Verband dann in Absprache mit den Standortgemeinden thematisieren, welche Fläche im Regionalverband verbleiben und</p>	<p>Da die beiden Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie aktuell noch einen frühen Verfahrensstand haben, kann zu den konkreten Flächenanteilen noch keine Aussage gemacht werden. Auch dieser Punkt ist kein Regelungsinhalt der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken. Gleiches gilt für Netzanschlüsse erneuerbarer Energien. Hierfür sind die Netzbetreiber verantwortlich.</p> <p>Informationen zu den Teilfortschreibungen im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive sind auf der Homepage des Regionalverbands zu finden (www.rvhnf.de).</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		welche nicht? Wird die Mehrfläche eventuell anderen Regionalverbänden angeboten?	
31	5	Gemeinde Obersulm (04.04.2023) Die Gemeinde Obersulm bringt weder Anregungen noch Bedenken zum Verfahren vor.	Kenntnisnahme
32	31	Gemeinde Oedheim (12.05.2023) Es sind keine Belange der Gemeinde Oedheim berührt, wir haben keine Einwände. Die Gemeinde Oedheim wird ein Bebauungsplanverfahren mit Paralleländerung des Flächennutzungsplanes für eine Freiflächensolaranlage Buchberg im Juni anstoßen. Diese Freiflächensolaranlage ist regionalplanerisch unbedeutsam und wurde bereits im Vorfeld mit dem Regionalverband besprochen. Die Beteiligung der Behörden erfolgt nach Beschluss im Gemeinderat.	Kenntnisnahme
33	43	Gemeinde Pfedelbach (05.07.2023) Die Gemeinde Pfedelbach hat keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
34	8	Gemeinde Roigheim (30.03.2023) Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.	Kenntnisnahme
35	46	Stadt Bad Mergentheim (28.06.2023) Nach erfolgter Beratung in den gemeindlichen Gremien hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 22.06.2023 mehrheitlich den geplanten Änderungen im Plansatz 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ und der in diesem Zusammenhang geplanten Erweiterung der	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaik-anlagen in Regionalen Grünzügen von bisher max. 5 ha Fläche auf max. 10 ha Fläche zugestimmt.</p> <p>Mehrheitlich zugestimmt hat der Gemeinderat auch den geplanten Standorten für weitere Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen.</p>	
36	17	<p>Stadt Bad Wimpfen (17.04.2023)</p> <p>Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Bedenken zu diesem Regionalplanänderungsverfahren.</p>	Kenntnisnahme
37	34	<p>Stadt Creglingen (22.05.2023)</p> <p>Belange der Stadt Creglingen werden durch die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden daher zur Planung nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
38	36	<p>Stadt Freudenberg (22.05.2023)</p> <p>Die Stadt Freudenberg ist von den genannten Ausweisungen für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nicht berührt. Einwendungen und Anregungen werden deshalb nicht vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme
39	29	<p>Stadt Gaildorf (08.05.2023)</p> <p>Nachdem das Gebiet der Stadt Gaildorf durch die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken im Zuge der Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 nicht betroffen ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken zur Änderung des Regionalplans.</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
40	48	<p>Stadt Ilshofen (07.07.2023)</p> <p>Die Stadt Ilshofen wurde per Email vom 27.03.2023 gem. § 12 Abs. 2 LplG an der 20. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Unser Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 23.06.2023 über die geplante Änderung informiert.</p> <p>Inhalt der Änderung sind insbesondere die Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sowie die Anpassung der Ausnahmeregelungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen.</p> <p>Die Stadt Ilshofen ist durch die weiteren regionalbedeutsamen Flächen für Photovoltaikanlagen und die Ausnahmeregelungen nicht tangiert. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
41	61	<p>Stadt Kilsheim (20.07.2023)</p> <p>Gegen die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 hinsichtlich der Ausweisung weiterer Vorbehaltsgebietes für PV-Anlagen und Anpassung der Ausnahme für FFPV in regionalen Grünzügen werden von Seiten der Stadt Kilsheim keine Einwendungen erhoben.</p>	Kenntnisnahme
42	39	<p>Stadt Öhringen (26.05.2023)</p> <p>Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen weder Bedenken noch Anregungen. Die geplante Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 wird begrüßt.</p>	Kenntnisnahme
43	23	<p>Stadt Schwaigern (17.04.2023)</p> <p>Aus Sicht der Stadt Schwaigern ist es nicht erforderlich, Anregungen, Hinweise oder Bedenken geltend zu machen. Dem Verfahren</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		wünschen wir einen guten Verlauf und bitten weiterhin um Beteiligung am laufenden Verfahren.	
44	63	<p>Stadt Tauberbischofsheim (28.07.2023) Die Stadt Tauberbischofsheim begrüßt die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken und die damit verbundenen Ziele. Für die Einrichtung eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen für den Solarpark Dittigheim auf Gemarkung Dittigheim bedanken wir uns.</p>	Kenntnisnahme
45	53	<p>Stadt Waldenburg (12.07.2023) Da die Gemarkung der Stadt Waldenburg nicht von der aktuellen Regionalplanänderung betroffen ist, teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Anregungen und Bedenken diesbezüglich haben. Wir bitten auch weiterhin über den Verfahrensverlauf informiert zu werden.</p>	Kenntnisnahme
46	47	<p>Netze ODR GmbH (03.07.2023) Die Netze ODR GmbH hat keine Anregungen zur aktuellen Änderung des Regionalplans.</p>	Kenntnisnahme
47	19	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (11.04.2023) Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	Kenntnisnahme
48	13	<p>Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe (05.04.2023) Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken. Diese liegen außerhalb des Verbandsgebiets.</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
49	27	<p>Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften (27.04.2023)</p> <p>Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung hierbei nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
50	7	<p>Zweckverband RiesWasserVersorgung (30.03.2023)</p> <p>Nach Rücksprache mit Ihnen wurde festgestellt, dass unser Netzgebiet nicht betroffen ist, wir versorgen im Kreis Schwäbisch Hall die Gemeinden Fichtenau und Kreßberg und die sind hier nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
51	41	<p>Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber (20.06.2023)</p> <p>Die Planfläche „Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“ liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Dittwar-Königheim-Gissigheim-Heckfeld-Oberlauda“. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Aufstellung des Umweltberichtes zu berücksichtigen und abzuwägen. Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber hat im projektierten Plangebiet keine Baumaßnahmen geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage des Vorbehaltsgebiets für den "Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim" innerhalb des Wasserschutzgebiets wird im Umweltbericht thematisiert.</p>
52	150	<p>Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (17.07.2023)</p> <p>Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft bedankt sich für die Anhörung an der o.g. Änderung des Regionalplans und möchten wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>- Wir gehen davon aus, dass für den Standort „Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf“ die DB Netz AG als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen am Verfahren beteiligt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei den beiden Beteiligungsrunden wurden die Deutsche Bahn AG, DB Regio AG, DB Station & Service AG und DB Services GmbH beteiligt. Da in der Unterrichtung nach § 9(1) ROG kein Hinweis auf eine gesonderte Aufnahme der DB Netz AG erfolgte, war diese nicht im Verteiler. Gemäß der Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ist diese jedoch von der DB Netz AG, DB Energie GmbH</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>- Die AVG ist als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen von der Maßnahme „Solarpark westlich von Gemmingen“ betroffen.</p>	<p>und DB Station&Service AG bevollmächtigtes Unternehmen zur Abgabe einer Stellungnahme (siehe STN-ID Nr. 189)</p>
52	151	<p>Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (17.07.2023) - Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere § 4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen) wird explizit hingewiesen. Eine Blendwirkung für den Eisenbahnbetrieb muss ausgeschlossen werden, der Bahnbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Blendwirkung kann nur im Rahmen der Bauleitplanverfahren bzw. der Baugenehmigungsverfahren ermittelt und bewertet werden, wenn der konkrete Flächenzuschnitt und die Modulbelegung feststeht.</p>
52	152	<p>Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (17.07.2023) - Wir bitten um Berücksichtigung eines ausreichend breiten Freihaltekorridors für einen perspektivisch möglichen Wiedereinbau des zweiten Streckengleises. Im Rahmen der seit einigen Jahren diskutierten Verkehrswende mit dem Ziel einer deutlichen Steigerung des öffentlichen Verkehrs muss die AVG in Zukunft infrastrukturelle Kapazitätserweiterungen durchführen können. Es muss uns auch auf der Strecke zwischen Eppingen und Heilbronn künftig möglich sein, die Strecke zweigleisig auszubauen und dem politischen Auftrag der Angebotsausweitung im öffentlichen Personenverkehr nachzukommen.</p>	<p>Kenntnisnahme Auch diese Thematik sollte auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden, wenn der konkrete Flächenzuschnitt der FFPV-Anlage feststeht. Da durch das aktuell laufende Verfahren nur Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen im Regionalplan ausgewiesen werden, die einen Grundsatz der Raumordnung darstellen, besteht keine Pflicht zur Umsetzung der Anlage, womit auch nicht die gesamte Fläche genutzt werden muss und diese auch für andere Nutzungen zugänglich ist.</p>
52	153	<p>Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (17.07.2023) - Als Infrastrukturbetreiberin steht für die AVG neben der Neuerschließung auch die Netzstabilität durch höhere Leistungsfähigkeit und damit verbundene gesteigerte Pünktlichkeit im</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Fokus. Die Erweiterung von Begegnungsmöglichkeiten auf eingleisigen Strecken ist hierbei von besonderer Bedeutung. Stabilere Fahrpläne, bessere Vertagungen oder Mehrverkehre, in Form von Taktverdichtungen, scheitern heute meist an betrieblichen Engstellen. Bei vielen Bestandsstrecken lassen sich diese Flaschenhälse aufgrund der nahe an die Trasse herangerückten Bebauung jedoch oft nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen beseitigen.</p>	
53	22	<p>Ericsson (17.04.2023) Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Kenntnisnahme
54	35	<p>Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure (17.05.2023) Durch die Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG wurden wir, die Evonik Operations GmbH, mit der Betriebsführung der Ethylen-Pipeline Süd EPS (DN 250) beauftragt. Nach Überprüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich die Ethylen-Pipeline Süd nicht in den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und den Gebieten der Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen der 20. Änderung des Regionalplans befindet.</p>	Kenntnisnahme
55	45	<p>Media Broadcast GmbH (14.06.2023) Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche, betreibt im näheren Umfeld der ausgewiesenen Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Richtfunkverbindungen. Die</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>nächstgelegene, von Media Broadcast GmbH betriebene Richtfunkverbindung verläuft ca. 2,5 km südwestlich vom geplanten Solarpark Schwäbisch Hall-Sulzdorf.</p> <p>Durch die Errichtung von Solaranlagen auf den ausgewiesenen Flächen erwarten wir keine Beeinträchtigung unserer Richtfunkverbindungen. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2019, zur 18. Änderung des o. g. Regionalplans die weiterhin ihre Gültigkeit hat.</p>	Das Verfahren der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist bereits abgeschlossen und rechtskräftig.
56	26	<p>MVV Netze GmbH TV.D.1.1 (25.04.2023) Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass im Geltungsbereich keine Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen der MVV Energie AG verlegt sind. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Regionalplans.</p>	Kenntnisnahme
57	32	<p>N-ENERGIE Netz GmbH (09.05.2023) Von der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 haben wir Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme vom 8. Juli 2022, AZ: ARB02202222417, behält weiterhin Gültigkeit. Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren.</p>	Kenntnisnahme Die Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor, auch in dieser Stellungnahme wurden keine Anregungen vorgebracht.
58	6	<p>Netze BW GmbH Externes Planungsverfahren (29.03.2023) Im Geltungsbereich des o.g. Regionalplans unterhalten wir elektrische Anlagen und Gasversorgungsanlagen. Wir haben keine Anregungen oder Bedenken zu den Änderungen vorzubringen. Bitte senden Sie uns bei Abschluss des Verfahrens die Unterlagen zu, vielen Dank.</p>	Kenntnisnahme
59	219	<p>terraneis bw GmbH (21.07.2023) Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an der 20. Änderung des</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>oben genannten Regionalplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Kirrlach – Metterzimmern (KRA) DN 400, Tiefenbach- Kirchhausen (HOL) DN 400, Michelbach – Scharenstetten (OST) DN 500 u. Sulzdorf – Fornsbach (KOC) DN 400 mit jeweils verschiedenen Anschlussleitungen, sowie parallel dazu u. teilweise in Solotrassen verlegten Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) im Schutzstreifen unseres Unternehmens.</p>	
59	220	<p>terraneTS bw GmbH (21.07.2023) Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen nicht gefährdet ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Üblicherweise werden auf Ebene der Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren für die FFPV-Planungen die mögliche Betroffenheit von Gasleitungen geprüft und berücksichtigt. Dies ist Angelegenheit der Kommunen.</p>
60	154	<p>TransnetBW GmbH (17.07.2023) Wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Ausweisung von weiteren Vorbehalts-gebieten für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“ geprüft und äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
60	155	<p>TransnetBW GmbH (17.07.2023) SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p>	
60	156	<p>TransnetBW GmbH (17.07.2023) Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.</p>	Kenntnisnahme
60	157	<p>TransnetBW GmbH (17.07.2023) m Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Nach konkreter Ausplanung des Trassenverlaufes im Rahmen des Verfahrens sind die Planfeststellungsunterlagen am 28.04.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden.</p>	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
60	158	<p>TransnetBW GmbH (17.07.2023) Nach Überprüfung der Unterlagen liegt der Geltungsbereich des Plangebiets „Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“ innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Korridors nach § 12 NABEG.</p> <p>Die SuedLink Vorzugstrasse verläuft nach aktuellem Wissensstand östlich von der A 81. Der Abstand der ausgewiesenen Fläche zur aktuellen Vorzugstrasse beträgt min. 300 m, eine direkte Betroffenheit kann hieraus nicht abgeleitet werden.</p>	Kenntnisnahme
60	159	<p>TransnetBW GmbH (17.07.2023) Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte zum jetzigen Verfahrensstand ist jedoch nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass neben der Trasse bestehend aus Arbeitsstreifen und Schutzstreifen noch Flächen für die Realisierung des Vorhabens temporär in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Flächen für Zuwegungen, welche sich erst durch Fortschreiten der Planung festlegen lassen. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf sowie die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses.</p>	<p>Der geplante "Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim" befindet sich westlich der Autobahn A81, die SuedLink-Trasse östlich davon. Daher gehen wir davon aus dass es zu keinen Konflikten kommt, auch nicht bezüglich der Zuwegung.</p> <p>Da durch das aktuell laufende Verfahren nur Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen im Regionalplan ausgewiesen werden, die eine Grundsatz der Raumordnung darstellen, besteht keine Pflicht zur Umsetzung der Anlage, womit auch nicht die gesamte Fläche genutzt werden muss und diese auch für andere Nutzungen zugänglich ist. Somit sehen wir keine Beeinträchtigung der SuedLink-Trasse. Diese wird jedoch bei der weiteren Planung berücksichtigt und auch im Rahmen der Bauleitplanung thematisiert.</p>
60	160	<p>TransnetBW GmbH (17.07.2023) Wir bitten um Berücksichtigung des SuedLinks und Beteiligung an den nachfolgenden Planungen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren).</p>	Die Berücksichtigung der SuedLink-Trasse auf Ebene der Bauleitplanung ist Angelegenheit der Kommunen.

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
60	161	<p>TransnetBW GmbH (17.07.2023) Eine abschließende Beurteilung kann erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://www.transnetbw.de/suedlink).</p>	<p>Kenntnisnahme Die TransnetBW wird an weiteren Verfahren beteiligt.</p>
60	162	<p>TransnetBW GmbH (17.07.2023) Bitte beteiligen Sie die Bundesnetzagentur ebenfalls am Verfahren.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt, hat jedoch zur Offenlage keine Stellungnahme abgegeben.</p>
61	147	<p>Vodafone Deutschland GmbH (14.07.2023) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
61	148	<p>Vodafone Deutschland GmbH (14.07.2023) In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
61	149	<p>Vodafone Deutschland GmbH (14.07.2023) Weiterführende Dokumente: •Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH •Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH •Zeichenerklärung Vodafone GmbH •Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Anmerkung Regionalverband: Die Dokumente sind für die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nicht relevant und werden deshalb nicht abgedruckt. Die genannten weiterführenden Dokumente betreffen die Ebene der Bauleitplanung und nicht die Ebene der Regionalplanung.</p>
62	87	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (09.05.2023) Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG, DB Energie GmbH und DB Station&Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Änderung des o. g. Regionalplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden. Wir verweisen hierzu inhaltlich auf unsere Schreiben, die Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren abgegeben wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
62	90	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (09.05.2023) Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	
62	91	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (09.05.2023) Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Die Deutsche Bahn empfiehlt für Bauten im Einflussbereich von Bahnbetriebsanlagen, das Genehmigungsverfahren bereits im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen. Im Hinblick auf eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung und für den Haftungsausschluss wird auch allen am Bau Beteiligten (Bauherrn, Architekten, Planungsbüros, Kranunternehmen usw.) dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bauausführung mit der DB in Verbindung zu setzen.</p>	Die Anregung, die Deutsche Bahn AG im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen, wird an die Kommunen weitergegeben.
62	92	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (09.05.2023) Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Fall: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe</p>	Das Eisenbahnbundesamt wurde am Verfahren beteiligt.
62	93	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht (09.05.2023) Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	Zustimmung Die Abwägungsergebnisse werden nach Abschluss des Verfahrens an die Deutsche Bahn AG gesendet.

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
63	24	<p>Immobilienmanagement Vermögen und Bau BW - Amt Heilbronn (21.04.2023)</p> <p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn erhebt keine Einwendungen gegen die o.g. Änderung des Regionalplans. Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch den Regionalplan nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
64	221	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023)</p> <p>Im Namen der baden-württembergischen Landesverbände von BUND und NABU sowie des LNV nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>·Unsere grundsätzlich positive Haltung zu Solar- und Windenergie steht außer Frage. Dennoch sollten in gleichem Maße wie der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Offenland verfolgt wird, der PV-Ausbau im bzw. am Gebäudealtbestand und auf sonstigen bereits genutzten Flächen (z. B. Deponien, Parkplätze, Lärmschutzwände) forciert vorangetrieben werden. Wir bitten um Information zu entsprechenden konzeptionellen Überlegungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bezieht sich auf Flächen für Solarenergieanlagen, die von Kommunen gemeldet wurden, es fand hierbei keine eigene konzeptionelle Flächensuche statt. Hätten wir diese Art der Flächensuche gewählt, hätten wir selbstverständlich vorbelastete Flächen, wie Deponien bevorzugt berücksichtigt. Eine regionalplanerische Sicherung von Parkplatzflächen und Lärmschutzwänden ist rechtlich nicht möglich. Allein die Berücksichtigung von Deponie-, Parkplatzflächen oder Lärmschutzwänden würde jedoch aus Sicht des RVHNF auch nicht ausreichen, um das vom Land vorgegebene Flächenziel zu erreichen, weshalb weitere geeignete Flächen gefunden werden müssen.</p>
64	222	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023)</p> <p>·Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 4. August 2022 geschrieben, können wir aufgrund der jeweilig erforderlichen, differenzierten Einzelfallprüfung und der unbenommen gültigen Ausnahmeveraussetzungen der Flächenobergrenze für die Ausnahmeregelung bei FF-PV-Anlagen auf 10 ha im Allgemeinen zustimmen. Wir wiederholen aber unsere Forderung, dass eine räumliche Überfrachtung der Grünzüge auszuschließen (evtl.</p>	<p>Die Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW sowie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW zu diesem Verfahren verwiesen. In beiden Stellungnahmen wird auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG hingewiesen, nachdem Regionale Grünzüge unverzüglich für Erneuerbare Energien geöffnet werden sollen. Dieses Thema wird in</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		Flächenanteilsdefinition bzw. freizuhaltende Korridore entwickeln) ist.	den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive behandelt und geprüft.
64	223	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) Zum Umweltbericht Zu 2.1 ·Wir begrüßen, dass landwirtschaftliche Flächen der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmeregelungen ausgeschlossen bleiben. Jedoch weisen wir darauf hin, dass dies zur Verlagerung auf Flächen der Landkreise TBB und teils SHA führen wird, was dort in Bezug auf die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und dem Natur- und Artenschutz Konfliktpotenzial bieten kann. Deshalb ist z. B. mit Blick auf den Landkreis Heilbronn, der einen Vorrangfluranteil von mehr als 75 % besitzt, die Ausnahmemöglichkeit der Direktversorgung sinnvoll. Dies muss aber an enge Festsetzungen geknüpft bleiben und die ökologischen Ausgleiche müssen in der Nähe des Eingriffsbereichs erfolgen, um den lokalen Naturhaushalt zu entlasten. Eine weitere Verdichtung von GHD bzw. GI muss mit Blick auf den dringend nötigen Klimaschutz in dem ohnehin als für negative Klimafolgen hoch vulnerabel bekannten Unterland vermieden werden.</p>	<p>Auch hierzu wird auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG und die unverzügliche Öffnung der Grünzüge verwiesen. Im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalen Planungsoffensive wird geprüft, in welchem Umfang zukünftig landwirtschaftlichen Belange noch berücksichtigt werden dürfen.</p>
64	224	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) Ausnahme Direktversorgung: ·Im Text bleibt unklar, inwieweit die Ausführungen zur Direktversorgung Bezug auf die Grünzüge nehmen. Wir bitten hier um Erläuterung.</p>	<p>Es handelt sich dabei um eine Ausnahmenvoraussetzung für Regionale Grünzüge.</p>
64	225	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) ·Wir bitten auch um deutlichere, beispielhafte Ausformulierung in</p>	<p>Erläuterungen hierzu wurden in der Begründung ergänzt. Nutzungen,</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Bezug auf „IGD-Schwerpunkte“ und „stromintensive gewerbliche oder öffentliche Nutzungen“. Wir gehen davon aus, dass die Raumordnung beibehalten wird, wonach stromintensive gewerbliche Nutzungen auf die Vorbehaltsflächen für Gewerbe und Industrie beschränkt bleiben. Wir bitten hier um ausführlichere Erläuterungen!</p>	<p>die unter stromintensiv fallen sind Gewerbe- und Industriegebiete (IGD-Schwerpunkte), klassische bauleitplanerisch festgesetzte Gewerbegebiete, sowie darüber hinaus Nutzungen wie Rohstoffabbauflächen oder Kläranlagen.</p>
64	226	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) ·Dass „Anlagen lediglich an vorbelasteten Standorten ermöglicht“ (S. 11) werden sollen, impliziert eine unserer Meinung nach sehr wichtige chronologische Komponente: Diese Vorbelastung muss bereits seit längerem bestehen, bevor ein Solarpark geplant wird. Keinesfalls dürfen die Planungen gleichzeitig, in direktem zeitlichen Zusammenhang oder in umgekehrter Reihenfolge verlaufen! Sonst wäre z. B. eine Gewerbeplanung auf der grünen Wiese durch eine PV-Anlage legitimiert, was u. E. der Freiraumschonung und der Raumordnung zuwiderläuft.</p>	<p>Die FFPV-Anlage muss an eine bestehende Infrastruktur bzw. oder bestehende Gebietsausweisung anbinden. Dass eine FFPV-Anlage eine Gewerbeplanung möglich macht, ist schon allein durch die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan nicht möglich.</p>
64	227	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) 2.2. ·Auch wenn wir als Umweltschutzverbände der festen Überzeugung sind, dass bei Reduzierung des landwirtschaftlichen Flächenanteils, der für „Trog, Tank und Tonne“ genutzt wird, auch zukünftig noch genug Fläche für die umweltverträgliche Lebensmittelproduktion bleibt, so ist auch dies nur eine Hypothese angesichts der auch für die Wissenschaft absoluten Unwägbarkeiten der Klimakrise. Eine „Ewigkeitsgarantie“ für VGB PV sollte deshalb u.E. umgangen werden und dies ist rechtssicher zu gestalten.</p>	<p>Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen ausgewiesen, was einen Grundsatz der Raumordnung und damit einen Abwägungsbelang darstellt. Somit besteht keine Umsetzungspflicht und andere Nutzungen sind auch nicht ausgeschlossen, sofern sie mit dem weiter zugrundeliegenden Regionalen Grünzug vereinbar sind. Eine regionalplanerische Festlegung auf Zeit ist nach unserem Kenntnisstand rechtlich nicht möglich.</p>
64	228	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) ·Wir halten unsere Bitte aufrecht, dass der Regionalverband den Kreis</p>	<p>Wie im Umweltbericht dargelegt, begrüßen wir Biodiversitäts-</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>seiner Mitglieder zum Bau von FF-PV-Anlagen auffordert, die in puncto Ausgestaltung und Pflegekonzept den „Biodiversitäts-Solarparks“ entsprechen – auch wenn dies grundsätzlich nur auf der Ebene der Bauleitplanung festsetzbar ist. Deshalb begrüßen wir die klare Positionierung im Umweltbericht, verlangen aber auch eine offensive Kommunikation im Rahmen von Stellungnahmen zu entsprechenden Planvorhaben. De facto erleben wir großflächig insbesondere beim Mahdregime klare Umsetzungsmängel und auch bei großen Anlagen kaum Bereitschaft zur Umsetzung von Querungskorridoren für Großsäuger.</p>	<p>Solarparks und kommuniziert dies auch. Das Mahdregime ist kein regionalplanerisches Thema und kann nur auf der Vorhabenebene geklärt werden.</p>
64	229	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) Wir möchten auch darauf hinweisen, dass besonders an FF-PV in Grünzügen besondere ökologische Anforderungen zu stellen sein müssen, dazu sollten auch die Maßnahmen zählen, die auf S. 13 des Umweltberichts eingeschränkt werden. Wir teilen deshalb nicht die Ansicht, dass die Aufweitung von 5 auf 10 ha in Grünzügen „eine Maßnahme zur Reduzierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist“, da es sich hier wegen ihrer besonderen Funktion für Natur, Landschaft und Mensch um Areale inmitten vorbelasteter, verdichteter Gebiete handelt, die ursprünglich von technischer Überbauung freizuhalten sind.</p> <p>Da es sich um die Festsetzung längerfristiger Sondergebiete handelt, die nicht nach ca. 30 Jahren das Problem von artenschutzrechtlichen Hemmnissen bei Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung haben werden, ist gerade hier eine weitmöglichste Festsetzung ökologischer Standards angezeigt.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW sowie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW zu diesem Verfahren verwiesen. In beiden Stellungnahmen wird auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG hingewiesen, nachdem Regionale Grünzüge unverzüglich für erneuerbare Energien geöffnet werden sollen. Dieses Thema wird in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive behandelt und geprüft.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
64	230	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) Zu 2.3 ·Aufgrund der Tatsache, dass in der vorliegenden Änderung explizit technische Anlagen wie Trafostationen, Speicher und Elektrolyseure einbezogen werden, muss u.E. der Brandschutz Berücksichtigung finden – insbesondere da sich jetzt bereits abzeichnet, dass Flächen- und Waldbrände auch in unseren Breiten immer wahrscheinlicher werden. Der Waldabstand von 30 m ist u.E. stets festzusetzen – auch wenn dies Fragen der Bauleitplanung sind, bitten wir Sie, dies entsprechend zu kommunizieren.</p>	<p>Das Thema Brandschutz kann nur auf Ebene der Bauleitplanung behandelt werden.</p>
64	231	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) Zu 2.4 ·Am 3. März 2023 - also nach Fertigstellung des vorliegenden Umweltberichts – ist das Überblickspapier zur Umsetzung der EU-Notfallverordnung erschienen. Darin heißt es, dass für Betreiber von PV-Freiflächen-Anlagen in ausgewiesenen Gebieten, die bereits eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben, die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entfällt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist aber weiterhin durchzuführen. Anders als bei WEAs sind keine Zahlungen in Artenhilfsprogramme vorgesehen.</p> <p>·Es muss also für die betroffenen Vorhabensflächen eine strategische Umweltprüfung erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
64	232	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) ·Wie der Umweltbericht zutreffender Weise feststellt, ist die vorliegende Prüfung auf umweltrelevante Auswirkung auf Ebene der Regionalplanung abschließend nicht möglich und derzeit zu den</p>	<p>Kenntnisnahme Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung dar.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>konkreten Planungsvorhaben ungenügend. Es wird im Rahmen des damaligen Planungsstands und den bundesweiten gesetzlichen Rahmenbedingungen richtigerweise davon ausgegangen, dass „die konkreten Auswirkungen erst auf der nachfolgenden Umsetzungs- und Maßnahmenebene der Bauleitplanung feststellbar werden. Auf dieser Ebene ist auch eine jeweilige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen und sind entsprechend den konkreten Auswirkungen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln.“ (Umweltbericht, S. 6).</p> <p>Daraus resultiert entweder, dass auf Ebene der Regionalplanung die SUP zu erfolgen hat oder dass sich die Betreiber bei den vorliegenden Projekten nicht auf die EU-Notfallverordnung berufen können und eine reguläre UVP durchführen müssen.</p>	<p>Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, muss auf der Genehmigungsebene geklärt werden. Die Genehmigungsbehörde hat dies zu entscheiden.</p>
64	233	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) Zu 4.2.</p> <p>·Wir bitten bei der Abarbeitung potenziell gefährdeter, streng/besonders geschützter Arten um Aufnahme von Amphibien, Haselmaus und geschützter Arten der Insektengruppen Falter, Laufkäfer und xylobionte Käfer.</p> <p>·Bitte Aufnahme des Streuobstwiesenschutzes nach § 33a NatSchG, des FFH-Lebensraumtyps 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen, des Alleenschutzes (§ 31 Abs. 4 NatSchG) sowie des Hinweises auf den geschützten Gewässerrandstreifen ab Gewässer II. Ordnung (Außenbereich: beidseitig 10 m),</p> <p>·Bitte Hinweis auf den Ausschluss von Beleuchtung im Außenbereich zum Schutz nachtaktiver Tiere</p>	<p>Die genannten Artenvorkommen können nur auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Die geplanten PV-Flächen befinden sich auf Äckern, somit sind keine Streuobstwiesen betroffen. Im Nahbereich liegende Gewässerrandstreifen und FFH-Mähwiesen werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der Belang der Beleuchtung im Außenbereich kann nur auf Ebene der Bauleitplanung behandelt werden.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
64	234	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) Zu 6.2.</p> <p>·Wir begrüßen ausdrücklich die Festsetzung eines Monitorings der Auswirkungen durch die Regionalplanänderung, um ggfs. gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen, sollten nicht erwartete erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sichtbar werden.</p>	Kenntnisnahme
64	235	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) Zu den einzelnen Vorhaben</p> <p>·Es lagen uns im Downloadbereich nur für drei der fünf Vorhaben die oberflächlich gehaltenen Umweltberichte mit der Abhandlung der Schutzgüter vor. Somit sind eine umfassende Abwägung und Stellungnahme nicht möglich gewesen.</p>	<p>Auf der Online-Plattform waren im gesamten Zeitraum der Beteiligung (29.03.2023- 17.07.2023) immer alle Dokumente verfügbar und zum Download bereit. Am 13.07.2023 erhielt der BUND auf Bitte hin eine Fristverlängerung bis zum 31.07.2023. Nach Eingang der Stellungnahme des BUND am 31.07.2023 hat der Regionalverband unverzüglich noch am 31.07.2023 per Mail den weiter aktiven Downloadlink nochmals zur Verfügung gestellt und angeboten, die Dateien per Mail nachzusenden und eine Fristverlängerung zu gewähren. Nachdem am 02.08.2023 der Wunsch einer nochmaligen Zusendung geäußert wurde, wurden dem BUND per Mail am 02.08.2023 die Verfahrensunterlagen zugesendet und die Frist für Abgabe der Stellungnahme nochmals bis zum 11.08.2023 verlängert.</p>
64	236	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) Gundelsheim-Höchstberg</p> <p>·Wir deuten die Erweiterung gen Süden als Möglichkeit für den Vorhabensträger, die ca. 1,5 ha große FFH-Mähwiese im Plangebiet evtl. von der Bestückung mit Modulen auszuklammern und dennoch einen Solarpark von 10 ha realisieren zu können. Das könnte aber bedeuten, dass besonders während der Bauphase die diversen</p>	<p>Die FFH-Mähwiese ist im Umweltbericht berücksichtigt, weitere Maßnahmen sind auf Ebene der Bauleitplanung zu klären und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		hochwertigen Schutzgebiete im südlichen Planbereich tangiert würden. Wir setzen deshalb fachgerechte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine ökol. Baubegleitung voraus. Für die Grünlandpflege ist ein Mahdregime festzuschreiben, das die Abfuhr des Mähguts beinhaltet.	
64	237	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023)</p> <p>·Wir bitten um Festsetzung von Querungskorridoren für Großsäuger</p> <p>·Solitäre Bäume sowie Baumreihen am Plangebiets sind zu sichern (Gefahr der Beseitigung infolge Schattenwurfs), aber auch die Raumkulisse Feldvögel (Biotopverbund) abzuprüfen.</p>	<p>Querungskorridore können auf Ebene der Bauleitplanung behandelt werden. Hinweise dazu sind im Umweltbericht vorhanden.</p> <p>Die Sicherung von Baumreihen kann ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung behandelt werden. Die Feldvogelkulisse ist im Umweltbericht thematisiert.</p>
64	238	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023)</p> <p>·Wir bitten um Überprüfung und evtl. Neubewertung der wechselseitigen Brandgefahren im Lichte der allorts steigenden Waldbrandgefahr durch die geplante Nähe zwischen Wald und Solarpark und empfehlen weiterhin einen hohen Waldabstand.</p> <p>·Wir bitten um Information zu Löschkonzept und Löschmitteln (PFAS-freie Löschsäume etc.), die in Wasserschutzgebieten und sensiblen Schutzgebieten eingesetzt werden können.</p>	<p>Das Thema Brandschutz sowie Löschkonzepte können nur auf Ebene der Bauleitplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren behandelt werden.</p>
64	239	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023)</p> <p>Solarpark östl. Schwäbisch Hall-Sulzdorf</p> <p>·Im Nordteil der Planung ist der Waldabstand einzuhalten und Querungskorridore für Großsäuger einzuplanen</p> <p>·Vor der Eingrünung muss die Raumkulisse Feldvögel (Biotopverbund)</p>	<p>Der Waldabstand ist auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht zu sichern. Er kann allerdings Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Querungskorridore sind im Umweltbericht thematisiert, die Umsetzung erfolgt ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		abgeprüft werden, der Gewässerrandstreifen ist einzuhalten.	Die Eingrünung sowie der Gewässerrandstreifen sollten auf Ebene der Bauleitplanung behandelt werden. Die Feldvogelkulisser ist im Umweltbericht thematisiert.
64	240	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (31.07.2023) Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.	Der BUND wird an weiteren Verfahren beteiligt.
64	241	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (04.08.2023) Ergänzung 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1 Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme in o. g. Verfahren sowie die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme bis 31.07. 2023 und der erneuten Verlängerung zur Abarbeitung der noch fehlenden Unterlagen (Umweltberichte TBB, Gemmingen). Im Namen der baden-württembergischen Landesverbände von BUND und NABU sowie des LNV nehmen wir (BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, LNV Hohenlohe, NABU Heilbronn-Hohenlohe) wie folgt Stellung. Vorbemerkungen -Unsere grundsätzlich positive Haltung zu Solar- und Windenergie steht außer Frage. Dennoch sollten in gleichem Maße wie der Ausbau	Anmerkung Regionalverband: Die Stellungnahme des BUND vom 31.07.2023 wurde am 04.08.2023 ergänzt. Hier wird nur noch zu den ergänzten Passagen eine Abwägung formuliert. Abwägung siehe STN des BUND vom 31.07.2023, BE - ID 221 bis 234

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>der Freiflächen-Photovoltaik im Offenland verfolgt wird, der PV-Ausbau im bzw. am Gebäudealtbestand und auf sonstigen bereits genutzten Flächen (z. B. Deponien, Parkplätze, Lärmschutzwände) forciert vorangetrieben werden. Wir bitten um Information zu entsprechenden konzeptionellen Überlegungen.</p> <p>·Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 4. August 2022 geschrieben, können wir aufgrund der jeweilig erforderlichen, differenzierten Einzelfallprüfung und der unbenommen gültigen Ausnahmeveraussetzungen der Flächenobergrenze für die Ausnahmeregelung bei FF-PV-Anlagen auf 10 ha im Allgemeinen zustimmen. Wir wiederholen aber unsere Forderung, dass eine räumliche Überfrachtung der Grünzüge auszuschließen (evtl. Flächenanteilsdefinition bzw. freizuhaltende Korridore entwickeln) ist.</p> <p>Zum Umweltbericht Zu 2.1</p> <p>·Wir begrüßen, dass landwirtschaftliche Flächen der Einstufung Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe 1 von Ausnahmeregelungen ausgeschlossen bleiben. Jedoch weisen wir darauf hin, dass dies zur Verlagerung auf Flächen der Landkreise TBB und teils SHA führen wird, was dort in Bezug auf die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und dem Natur- und Artenschutz Konfliktpotenzial bieten kann. Deshalb ist z. B. mit Blick auf den Landkreis Heilbronn, der einen Vorrangfluranteil von mehr als 75 % besitzt, die Ausnahmemöglichkeit der Direktversorgung sinnvoll. Dies muss aber an enge Festsetzungen geknüpft bleiben und die ökologischen Ausgleiche müssen in der Nähe des Eingriffsbereichs erfolgen, um den lokalen Naturhaushalt zu entlasten. Eine weitere Verdichtung von GHD bzw. GI muss mit Blick auf den dringend nötigen Klimaschutz in dem ohnehin als für negative Klimafolgen hoch vulnerabel bekannten</p>	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Unterland vermieden werden.</p> <p>Ausnahme Direktversorgung: ·Im Text bleibt unklar, inwieweit die Ausführungen zur Direktversorgung Bezug auf die Grünzüge nehmen. Wir bitten hier um Erläuterung.</p> <p>·Wir bitten auch um deutlichere, beispielhafte Ausformulierung in Bezug auf „IGD-Schwerpunkte“ und „stromintensive gewerbliche oder öffentliche Nutzungen“. Wir gehen davon aus, dass die Raumordnung beibehalten wird, wonach stromintensive gewerbliche Nutzungen auf die Vorbehaltsflächen für Gewerbe und Industrie beschränkt bleiben. Wir bitten hier um ausführlichere Erläuterungen!</p> <p>·Dass „Anlagen lediglich an vorbelasteten Standorten ermöglicht“ (S. 11) werden sollen, impliziert eine unserer Meinung nach sehr wichtige chronologische Komponente: Diese Vorbelastung muss bereits seit längerem bestehen, bevor ein Solarpark geplant wird. Keinesfalls dürfen die Planungen gleichzeitig, in direktem zeitlichen Zusammenhang oder in umgekehrter Reihenfolge verlaufen! Sonst wäre z. B. eine Gewerbeplanung auf der grünen Wiese durch eine PV-Anlage legitimiert, was u. E. der Freiraumschonung und der Raumordnung zuwiderläuft.</p> <p>2.2. ·Auch wenn wir als Umweltschutzverbände der festen Überzeugung sind, dass bei Reduzierung des landwirtschaftlichen Flächenanteils, der für „Trog, Tank und Tonne“ genutzt wird, auch zukünftig noch genug Fläche für die umweltverträgliche Lebensmittelproduktion bleibt, so ist auch dies nur eine Hypothese angesichts der auch für die</p>	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Wissenschaft absoluten Unwägbarkeiten der Klimakrise. Eine „Ewigkeitsgarantie“ für VGB PV sollte deshalb u.E. umgangen werden und dies ist rechtssicher zu gestalten.</p> <p>·Wir halten unsere Bitte aufrecht, dass der Regionalverband den Kreis seiner Mitglieder zum Bau von FF-PV-Anlagen auffordert, die in puncto Ausgestaltung und Pflegekonzept den „Biodiversitäts-Solarparks“ entsprechen – auch wenn dies grundsätzlich nur auf der Ebene der Bauleitplanung festsetzbar ist. Deshalb begrüßen wir die klare Positionierung im Umweltbericht, verlangen aber auch eine offensive Kommunikation im Rahmen von Stellungnahmen zu entsprechenden Planvorhaben. De facto erleben wir großflächig insbesondere beim Mahdregime klare Umsetzungsmängel und auch bei großen Anlagen kaum Bereitschaft zur Umsetzung von Querungskorridoren für Großsäuger.</p> <p>Wir möchten auch darauf hinweisen, dass besonders an FF-PV in Grünzügen besondere ökologische Anforderungen zu stellen sein müssen, dazu sollten auch die Maßnahmen zählen, die auf S. 13 des Umweltberichts eingeschränkt werden. Wir teilen deshalb nicht die Ansicht, dass die Aufweitung von 5 auf 10 ha in Grünzügen „eine Maßnahme zur Reduzierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist“, da es sich hier wegen ihrer besonderen Funktion für Natur, Landschaft und Mensch um Areale inmitten vorbelasteter, verdichteter Gebiete handelt, die ursprünglich von technischer Überbauung freizuhalten sind.</p> <p>Da es sich um die Festsetzung längerfristiger Sondergebiete handelt, die nicht nach ca. 30 Jahren das Problem von artenschutzrechtlichen Hemmnissen bei Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung haben</p>	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>werden, ist gerade hier eine weitmögliche Festsetzung ökologischer Standards angezeigt.</p> <p>Zu 2.3 ·Aufgrund der Tatsache, dass in der vorliegenden Änderung explizit technische Anlagen wie Trafostationen, Speicher und Elektrolyseure einbezogen werden, muss u.E. der Brandschutz Berücksichtigung finden – insbesondere da sich jetzt bereits abzeichnet, dass Flächen- und Waldbrände auch in unseren Breiten immer wahrscheinlicher werden. Der Waldabstand von 30 m ist u.E. stets festzusetzen – auch wenn dies Fragen der Bauleitplanung sind, bitten wir Sie, dies entsprechend zu kommunizieren.</p> <p>Zu 2.4 ·Am 3. März 2023 - also nach Fertigstellung des vorliegenden Umweltberichts – ist das Überblickspapier zur Umsetzung der EU-Notfallverordnung erschienen. Darin heißt es, dass für Betreiber von PV-Freiflächen-Anlagen in ausgewiesenen Gebieten, die bereits eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben, die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entfällt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist aber weiterhin durchzuführen. Anders als bei WEAs sind keine Zahlungen in Artenhilfsprogramme vorgesehen.</p> <p>·Es muss also für die betroffenen Vorhabensflächen eine strategische Umweltprüfung erfolgen.</p> <p>·Wie der Umweltbericht zutreffender Weise feststellt, ist die vorliegende Prüfung auf umweltrelevante Auswirkung auf Ebene der Regionalplanung abschließend nicht möglich und derzeit zu den</p>	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>konkreten Planungsvorhaben ungenügend. Es wird im Rahmen des damaligen Planungsstands und den bundesweiten gesetzlichen Rahmenbedingungen richtigerweise davon ausgegangen, dass „die konkreten Auswirkungen erst auf der nachfolgenden Umsetzungs- und Maßnahmenebene der Bauleitplanung feststellbar werden. Auf dieser Ebene ist auch eine jeweilige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen und sind entsprechend den konkreten Auswirkungen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln.“ (Umweltbericht, S. 6).</p> <p>Daraus resultiert entweder, dass auf Ebene der Regionalplanung die SUP zu erfolgen hat oder dass sich die Betreiber bei den vorliegenden Projekten nicht auf die EU-Notfallverordnung berufen können und eine reguläre UVP durchführen müssen.</p> <p>Zu 4.2.</p> <ul style="list-style-type: none"> ·Wir bitten bei der Abarbeitung potenziell gefährdeter, streng/besonders geschützter Arten um Aufnahme von Amphibien, Haselmaus und geschützter Arten der Insektengruppen Falter, Laufkäfer und xylobionte Käfer. ·Bitte Aufnahme des Streuobstwiesenschutzes nach § 33a NatSchG, des FFH-Lebensraumtyps 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen, des Alleenschutzes (§ 31 Abs. 4 NatSchG) sowie des Hinweises auf den geschützten Gewässerrandstreifen ab Gewässer II. Ordnung (Außenbereich: beidseitig 10 m), ·Bitte Hinweis auf den Ausschluss von Beleuchtung im Außenbereich zum Schutz nachtaktiver Tiere <p>Zu 6.2.</p>	

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>·Wir begrüßen ausdrücklich die Festsetzung eines Monitorings der Auswirkungen durch die Regionalplanänderung, um ggfs. gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen, sollten nicht erwartete erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sichtbar werden.</p>	
64	257	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (04.08.2023) Zu den einzelnen Vorhaben</p> <p>Gundelsheim-Höchstberg Keine grundsätzlichen Einwände, aber Bedenken</p> <p>·Wir deuten die Erweiterung gen Süden als Möglichkeit für den Vorhabensträger, die ca. 1,5 ha große FFH-Mähwiese im Plangebiet evtl. von der Bestückung mit Modulen auszuklammern und dennoch einen Solarpark von 10 ha realisieren zu können. Das könnte aber bedeuten, dass besonders während der Bauphase die diversen hochwertigen Schutzgebiete im südlichen Planbereich tangiert würden. Wir setzen deshalb fachgerechte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine ökol. Baubegleitung voraus. Für die Grünlandpflege ist ein Mahdregime festzuschreiben, das die Abfuhr des Mähguts beinhaltet.</p> <p>·Wir bitten um Festsetzung von Querungskorridoren für Großsäuger</p> <p>·Solitäre Bäume sowie Baumreihen am Plangebiets sind zu sichern (Gefahr der Beseitigung infolge Schattenwurfs), aber auch die Raumkulisse Feldvögel (Biotopverbund) abzuprüfen.</p> <p>·Wir bitten um Überprüfung und evtl. Neubewertung der wechselseitigen Brandgefahren im Lichte der allerorts steigenden Waldbrandgefahr durch die geplante Nähe zwischen Wald und Solarpark und empfehlen weiterhin einen hohen Waldabstand.</p>	<p>Kenntnisnahme siehe Abwägung im Rahmen der STN des BUND vom 31.07.2023, BE - ID 236 bis 238</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>·Wir bitten die Projektierer um Information zu Löschkonzept und Löschmitteln (PFAS-freie Löschsäume etc.), die in Wasserschutzgebieten und sensiblen Schutzgebieten eingesetzt werden können.</p>	
64	258	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (04.08.2023) Gemmingen</p> <p>Keine grundsätzlichen Einwendungen, aber Bedenken, wenn auf der riesigen nördl. Fläche Querungskorridore und Biotopschutz nicht umgesetzt werden</p> <p>·Gerade aufgrund der Verdopplung der Sondergebietsfläche im Nordteil, müssen Querungskorridore für Großsäuger, die mit ihren linearen Strukturen auch Leitlinien für andere Arten darstellen, festgesetzt werden – diesen Anspruch muss der RV erheben.</p> <p>·Das immerhin ca. 380 m lange ca. 7 m breite Biotop Feldhecken Eichenwiesenäcker W Gemmingen, das die überplante nördl. Fläche von Nord nach Süd quert ist zu erhalten. In Verbindung mit dem Waldbiotop „Gehölze am Hasselrain SO Richen“ bietet es sich als Teil eines Querungskorridors an.</p> <p>·Im Kartenwerk ist die Ausdehnung des südlichen Planbereichs nicht gut nachzuvollziehen. Als Änderung scheint nur ein Abrücken vom LSG erfolgt zu sein. Deshalb halten wir unsere Anmerkungen aus unserer vormaligen Stellungnahme aus 2022 auch hier aufrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Themen Querungskorridore und Biotopschutz sind im Umweltbericht thematisiert. Die konkrete Ausgestaltung kann nur auf Ebene der Bauleitplanung geklärt werden.</p> <p>Die Biotope sind im Umweltbericht thematisiert. Aufgrund des großen Maßstabs des Regionalplans sind diese Flächen nicht darstellbar. Im Rahmen der Bauleitplanung kann der Umgang mit den Biotopen geklärt werden.</p> <p>Die Stellungnahme liegt dem RVHNF vor. Es gibt keine Überschneidung zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und der regionalen Vorbehaltsgebietskulisse. Der damalige Hinweis auf ein mögliches Rebhuhnvorkommen wurde in den Umweltbericht übernommen. Die randlich berührten Biotopstrukturen werden im Umweltbericht ebenfalls behandelt und sollten auf Ebene der Bauleitplanung gesichert werden.</p>
64	259	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (04.08.2023) Solarpark östl. Schwäbisch Hall-Sulzdorf</p> <p>Keine grundsätzlichen Einwände</p> <p>·Im Nordteil der Planung ist der Waldabstand einzuhalten und sind</p>	<p>siehe Abwägung im Rahmen der STN des BUND vom 31.07.2023, BE - ID 239</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>Querungskorridore für Großsäuger einzuplanen</p> <p>·Vor der Eingrünung muss die Raumkulisse Feldvögel (Biotopverbund) abgeprüft werden, der Gewässerrandstreifen ist einzuhalten.</p>	
64	261	<p>BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (04.08.2023) „Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“ Keine grundsätzlichen Einwände</p> <p>·Waldabstand zu den verinselt liegenden Gewannen „Mittleres Hölzle“ und „Tannenrain“ beachten</p> <p>·Wildpassagemöglichkeit einplanen</p> <p>·Störungen/Schädigung der biotopgeschützten Feldheckenzüge (Autobahnbegleitend sowie entlang des Baches Lerchenklinge) sowie der Streuobstwiese auf Flurstück 3703 sind auch während der Bauphase auch auf Zuwegungen auszuschließen (Haselmausvorkommen wahrscheinlich, Hecken- und Höhlenbrüter, evtl. Fledermäuse).</p> <p>·Wir halten die Kernzone der südlichen Fläche für Offenlandbrüter durchaus für geeignet (>3 ha abzüglich 120 m Kulissenmeidestanz), entsprechende artenschutzrechtliche Prüfungen müssen erfolgen</p> <p>·Wir bitten die Projektierer um Information zu Löschkonzept und Löschmitteln (PFAS-freie Löschschäume etc.), die in Wasserschutzgebieten und in Nähe von Oberflächengewässern eingesetzt werden können.</p>	<p>Der Waldabstand ist auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht zu sichern. Er kann allerdings Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Wildpassagemöglichkeiten werden im Umweltbericht thematisiert, die konkrete Ausgestaltung dieser ist im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.</p> <p>Hinweise zur Bauphase und die Beachtung der geschützten Biotope sollten im Rahmen der Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß BNatSchG artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen</p> <p>Löschkonzepte sind auf Ebene der Bauleitplanung zu erstellen.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
64	262	BUND Regionalverband Heilbronn-Franken (04.08.2023) Sonstiges Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.	siehe Abwägung im Rahmen der STN des BUND vom 31.07.2023, BE - ID 240
65	105	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg (29.06.2023) Für die Benachrichtigung zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken bedanke ich mich. Gerne nehme ich für den Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg zu den geplanten Änderungen Stellung.	Kenntnisnahme
65	106	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg (29.06.2023) Die Erhöhung der Flächenobergrenze in Grünzügen von 5 auf 10 ha lehnen wir ab. Dies fördert insbesondere das Engagement von größeren nichtlandwirtschaftlichen Investoren und bietet damit eben keinen regionalen Mehrwert. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht pauschal für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden. In der Umweltprüfung müssen die Folgen der Inanspruchnahme hochwertiger Böden im Hinblick auf den Wegfall als Grundlage einer regionalen Nahrungsmittelerzeugung eingehend untersucht werden.	Es wird auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW sowie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW zu diesem Verfahren verwiesen. In beiden Stellungnahmen wird auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG hingewiesen, nachdem Regionale Grünzüge unverzüglich geöffnet werden sollen. Dieses Thema wird in den Teilfortschreibungen der Regionalen Planungsoffensive behandelt und geprüft, ob und in welchem Umfang zukünftig landwirtschaftliche Belange noch berücksichtigt werden dürfen.
65	107	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg (29.06.2023) Wir unterstützen das Ziel, schnellstmöglich weniger abhängig von Energieimporten zu werden und eine möglichst klimaschonende Energieversorgung aufzubauen. Die aktuelle Krisensituation, die sich nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine ergeben hat, zeigt uns neben der Notwendigkeit eines Ausbaus der eigenen Energieversorgung aber auch die Bedeutung einer Versorgung mit Nahrungsmitteln aus der Region. In Baden-Württemberg verlieren wir	Kenntnisnahme

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		<p>täglich 5 bis 6 ha landwirtschaftliche Fläche. insbesondere Obst und Gemüse werden schon überwiegend nach Deutschland importiert. Um den anhaltenden Flächenverlust aufzuhalten und nicht eines Tages vollständig abhängig von Nahrungsmittelimporten zu werden, dürfen landwirtschaftliche Flächen mit wertvollen Böden und guter Agrarstruktur, die zur Produktion von Lebens- und Futtermitteln gut geeignet sind, nicht als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen dienen.</p>	
65	108	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg (29.06.2023) Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeignet sind, z.B. Konversionsflächen, sind vorzuziehen. Die Identifikation nutzbarer Standorte muss zwingend im Einklang mit der Landwirtschaft vor Ort erfolgen.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Solarenergie nicht ausreicht, um das vom Land vorgegebene Flächenziel zu erreichen.</p>
65	109	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg (29.06.2023) Voraussetzung für eine Akzeptanz innerhalb der Landwirtschaft ist, dass die regionalen agrarstrukturellen Belange der landwirtschaftlichen Bauernfamilien berücksichtigt werden. Keinesfalls darf der Ausbau der Erneuerbaren Energien dazu führen, dass Betrieben die Grundlage der Bewirtschaftung durch Flächenverlust verloren geht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
65	110	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg (29.06.2023) Wir fordern regional angepasste Planungsgrenzen unter Berücksichtigung der Bodengüte und der Agrarstruktur, die von den Regionalverbänden, Landkreisen und Kommunen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange mit den Bauernverbänden in der Region definiert werden. Eine Verträglichkeitsanalyse der landwirtschaftlichen Fachbehörden muss</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft werden im Umweltbericht thematisiert und abgewogen (Kapitel 4.6). Es wird auf den § 2 EEG hingewiesen, nachdem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Somit treten die Belange der Landwirtschaft zurück.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		beinhaltet sein.	
65	111	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg (29.06.2023) Wir lehnen insbesondere den geplanten Freiflächenphotovoltaik-Standort westlich von Gemmingen ab. Das Gebiet ist durch die überwiegend tiefgründigen Lösslehmböden ideal für eine landwirtschaftliche Produktion geeignet. Lediglich der vordere Bereich des Flurstücks 5244/3 am Schotterwerk, der „Zigeunerstock“ genannt wird, wäre für eine Freiflächenanlage von ca. 12 ha geeignet. Auf der gesamten Länge von 650 m und einer Breite von 200 m wurde durch die Firma Reimold in der Zeit von 1970 bis ca. 1990 Abraum vom Steinbruch aufgefüllt. Darüber wurde eine Lehmbodenschicht von lediglich 40 bis 50 cm aufgebracht. Dies ist damit ein schlechterer Ackerstandort auf dem vor allem in Trockenzeiten geringere Erträge geerntet werden. Der zweite Teil des Grundstücks, genannt „Eichwiese“ mit einer Größe von ca. 27 ha ist der hochwertigste Acker des Hofguts Schomberg mit tiefgründigem Lösslehmboden. Die Grundstücke Schanz, Flurstücksnr. 5178, 5,87 ha und Schindaich, Flurstücksnr. 5202, 6,35 ha sind ebenfalls beste Ackerstandorte mit überwiegend tiefgründigem Lössboden.</p>	<p>Auf einer Teilfläche des geplanten Vorbehaltsgebiets ist eine Agri-PV-Anlage vorgesehen. Somit kann die Gewinnung der Solarenergie mit der landwirtschaftlichen Nutzung in Einklang gebracht werden. Für die übrigen Bereiche wird auf den Vorrang erneuerbarer Energien und das überragende öffentliche Interesse an deren Ausbau nach § 2 EEG hingewiesen. Im Übrigen sei auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen hingewiesen, die eine unverzügliche Öffnung der Regionalen Grünzüge nach § 11 Absatz 3 Nr. 7 Satz 2 fordern. Der Regionalverband hat sich im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben zu bewegen. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibungen für Wind- und Solarenergie wird thematisiert werden, ob und in welchem Umfang zukünftig landwirtschaftliche Belange im Regionalen Grünzug noch berücksichtigt werden dürfen.</p>
65	112	<p>Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg (29.06.2023) Wir bitten darum, unsere Einwendungen zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die weitere Beteiligung des Bauernverbands Heilbronn-Ludwigsburg erfolgt.</p>
66	146	<p>Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e. V. Geschäftsstelle Übrigshausen (13.07.2023) In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme. Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.07.2022</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme liegt dem Regionalverband vor. Der Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e. V. wird bei weiteren Verfahren beteiligt.</p>

STN - ID (Idf. Nr.)	BE - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägung
		und bitten gleichzeitig um weitere Verfahrensbeteiligung.	
67	14	Handwerkskammer Heilbronn-Franken (06.04.2023) Von Seiten der Handwerkskammer werden keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme

Anlage zur STN laufende Nr. 13 BE-ID 193, RP Stuttgart Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Kriterien für die Regionalplanung

Empfehlungen der UAG Landwirtschaft

1. Kriterien zur Berücksichtigung agrarstruktureller landwirtschaftlicher Belange bei der Ausweisung von **Vorranggebieten** für EE, insbesondere Freiflächen-PV, in der Regionalplanung:

- Nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen (Konversionsflächen, versiegelte Flächen, Randstrukturen/ Zwickel) möglichst bevorzugt ausweisen
Sofern dies kartografisch nicht möglich ist (zu kleine Teilflächen), textliche Darstellung prüfen (z.B. als Grundsatz/ Ziel)
- Ausweisung auf Grundlage der Flurbilanz/Standorteignungskartierung:
 - aus landwirtschaftlicher Sicht die geringwertigsten Flächen als Vorranggebiete für Freiflächen-PV ausweisen (Untergrenzflur, Grenzflur, Vorbehaltsflur II)
 - die ersten beiden Kategorien mit den wertvollsten Flächen (Vorrangflur, Vorbehaltsflur I) der Landwirtschaft vorbehalten
 - ggf. weitere Binnendifferenzierung erforderlich, bspw. nach Flächenbilanz (=flurstücksscharfe Grundlagenkulisse für die Flurbilanz/ Standorteignungskartierung, natürliche Ertragsfähigkeit), insbes. in Regionen mit weit überwiegend sehr guter oder schlechter Wertigkeit nach Flurbilanz
- Bevorzugte Einbindung von Flächen mit Restriktionen für die landwirtschaftliche Nutzung (WSG Z II, kontaminierte Flächen (PFC), LSG) sofern nach Fachrecht zulässig
- Bevorzugte Einbindung von Flächen, die durch Strukturwandel oder andere Entwicklungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen (z.B. aufgelassene Reblagen, Steillagen)
- Bevorzugte Berücksichtigung von entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden (wieder zu vernässende Flächen) und Grünland sofern nach Fachrecht zulässig
- Berücksichtigung bestehender aktiver landwirtschaftlicher Hofstellen (Arrondierung, Weide, Entwicklung) sowie erforderlicher Mindestflächen, z.B. zur Sicherstellung der Mindestflur-Bewirtschaftung (Überlastungsschutz)
- Berücksichtigung regionaler sonstiger bedeutsamer Flächeninanspruchnahmen (Vermeiden überproportionalen Flächendrucks auf bestehende landwirtschaftliche Betriebe)

2. Weitere Hinweise

- Aus landwirtschaftlicher Sicht sind Agri-PV-Anlagen (gemäß Definition nach DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“) nicht gleichzusetzen mit reinen Freiflächenanlagen, da die Fläche (im Idealfall mit Synergien) zum größten Teil landwirtschaftlich weiter genutzt wird und somit auch die Ertragsfähigkeit und Nutzbarkeit erhalten bleibt. Agri-PV wird in Verbindung mit produktionsorientierter landw. Nutzung umgesetzt (z.B. intensiver Obstbau). Die Zulässigkeit von Agri-PV-Anlagen sollte weitgehend nicht durch regionalplanerische Vorgaben eingeschränkt werden. Auch in Vorranggebieten für EE sollten Agri-PV-Anlagen grundsätzlich errichtet werden können.

- Eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaftsverwaltung zur Vorabklärung von Sachverhalten wird empfohlen (Rückmeldungen / Beiträge nicht erst im Rahmen der formellen Anhörung). Informationen zu Hofstellen, regionalen Mindestflächen oder regionalen Besonderheiten, die zu Abweichungen von den o.g. Kriterien führen können, können nur über die ULBen eingespeist werden.
- Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Fläche (Ziel: Netto-Null) berücksichtigen/ aufnehmen

3. Wichtige Aspekte in Bezug auf die Umsetzung (Hintergrundinformation)

Die Bereitstellung einer (möglichst) flächendeckenden Datengrundlage zu Beginn in einer frühen Phase des Planungsprozesses („sich verengender Suchtrichter“) ist erforderlich und das Vorgehen ist zwischen MLR, MLW und Regionalverbänden abgestimmt (Beschleunigte Datenbereitstellung der weiterentwickelten Flurbilanz). Darüber hinaus stellt die Landwirtschaftsverwaltung den Regionalverbänden Hintergrundinformationen zur weiterentwickelten Flurbilanz zur Verfügung.

Anlage zur STN laufende Nr. 13 BE-ID 201, RP Stuttgart Luftverkehr

Beschränkter Bauschutzbereich Schwäbisch Hall:

